

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Wien I, Hohenstaufengasse 6

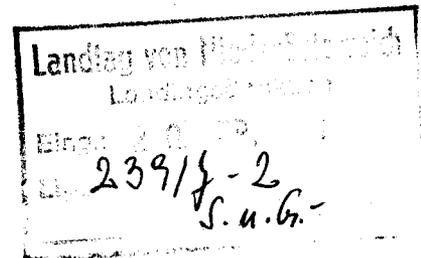
VIII/2-A-3100/147	Bearbeiter	0222/53110
	Mag. Thalhammer	DW 6410
	Mag. Gänger	DW 6415
	Dr. Rozsa	DW 6412

18. Sep. 1990

Betrifft  
Nö Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll das im wesentlichen aus dem Jahr 1955 stammende Landesjugendwohlfahrtsgesetz ersetzt werden (zuletzt LGB1. 9270-1).

In dem vom Bundesgesetzgeber mit 15.3.1989 erlassenen Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr. 161/1989, sind als Motive die Angleichung des Jugendwohlfahrtsrechts an die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse sowie an die geänderten Anschauungen über eine zielgerichtete Sozialarbeit und die in diesen Bereichen gewonnenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse genannt. Schließlich waren die tiefreichenden Veränderungen auf dem Gebiet des Familienrechts zu berücksichtigen.

Im § 42 Abs. 3 dieses Bundesgrundsatzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber normiert, daß die Ausführungsgesetze der Länder innerhalb eines Jahres vom Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, das ist bis 30. Juni 1990, zu erlassen sind. Dieser Frist konnte angesichts einer umfangreichen Beteiligung im Be

gutachtungsverfahren und eines permanenten Meinungsbildungsprozesses nicht Folge geleistet werden.

Das Grundanliegen des neuen Jugendwohlfahrtsrechtes besteht in der Stärkung der Familie, die durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder zu beraten und zu unterstützen ist. Schwerpunkte der Neuregelung sind daher der Einsatz ausgebildeter Fachkräfte und moderner Planungs- und Forschungstechniken, die verstärkte Heranziehung der freien Jugendwohlfahrtsorganisationen zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, der Ausbau der sozialen Dienste, die Verankerung der Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung und die Neuordnung des Rechtes der Erziehungshilfen.

Die Blickrichtung dieser nun gesetzlich festgelegten Neuregelungen über die Jugendwohlfahrt zeichnete sich in wesentlichen Bereichen bereits in den in Niederösterreich seit Jahren gesetzten Schwerpunkten ab.

Grundlegend war schon bisher das Bemühen um eine besondere fachliche Qualifikation des Personals durch gezielte Aus- und Fortbildung, um auch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und geänderte Anschauungen über eine zielgerechte Sozialarbeit in der Praxis zu berücksichtigen. Im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden seit Jahren große Anstrengungen unternommen, durch gezieltes Bürgerservice Schwellenängste gegenüber der Behörde abzubauen und die prophylaktische Sozialarbeit zu fördern.

Dazu dienen die bürgernahe Tätigkeit der Mitarbeit der Jugendabteilungen im allgemeinen, aber auch konkrete Initiativen wie Elternschulen, die nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Bildungsarbeit leisten, sondern auch das Arbeitsfeld der Jugendabteilungen in einem neuen Zusammenhang präsentieren.

Ziel der Sozialarbeit in Niederösterreich war es seit Jahren, im Sinne eines familienzentrierten Ansatzes des von den Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt angebotenen Begleit- und Stützsystemes, Familien durch Beratung und Betreuung zu helfen, ihre eigenen Ressourcen zur Bewältigung von Problemen zu entwickeln. Auf diese Weise ist es oftmals gelungen, Kinder in ihrer Herkunftsfamilie zu belassen bzw. bei der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen die Mitwirkung der Familie so auszubauen, daß der Anteil der gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgeführten Maßnahmen zurückging.

Ein weiterer entscheidender Schwerpunkt bleibt nach wie vor das intensive Bemühen um jene Kinder, die aus den verschiedensten Gründen doch nicht in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können.

Hiezu zählt der Ausbau des Pflegekinderwesens mit einem vielfältigen Angebot an begleitenden Hilfen für die Pflegefamilie, wie Pflegeelternrunden, Vorbereitungsprogramme, Informationstage.

Auf dem Gebiet der Heimerziehung wurde versucht, durch strukturelle Änderungen, aber auch durch den Ausbau der Fortbildungsangebote für Erzieher jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Bedürfnislage der Kinder und dem Auftrag der Heimerziehung besser entsprechen. Für beide Bereiche gilt die Notwendigkeit, die eingeschlagene Richtung konsequent einzuhalten und laufend weitere Verbesserungen anzustreben.

Sowohl auf dem Sektor des Pflegekinderwesens als auch dem der Heimerziehung besteht bereits jetzt eine rege Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendwohlfahrt, wodurch die speziellen Möglichkeiten beider zugunsten der Kinder und ihrer Familien und damit letztlich der gesamten Bevölkerung genützt werden.

Ziel aller künftigen Bemühungen ist nicht nur die Fortsetzung des bisherigen Weges. Es soll bisher noch nicht abgedeckten Be-

dürfnissen nachgekommen und das Serviceangebot der Jugendwohlfahrt laufend an gesellschaftliche Veränderungen angepaßt werden. Im Mittelpunkt steht der Wille zum Miteinander.

Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge stützt sich auf Artikel 12, Absatz 1, Ziffer 1 B-VG. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt daher dem mit Bundesgesetz vom 15.3.1989 erlassenen Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr. 161/1989, Rechnung.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen können ebensowenig wie das österreichische Strafgesetzbuch von diesem Gesetz berührt werden (siehe Bundesgrundsatzgesetz § 1 Abs. 2). Ebensowenig werden bereits bestehende niederösterreichische Landesgesetze auf dem Gebiet des Sozialwesens (z.B. Nö SHG) von dieser Gesetzesvorlage im Sinne einer inhaltlichen Beeinflussung berührt.

Ausgehend vom Bundesgrundsatzgesetz werden durch diesen Gesetzesentwurf wie bisher besondere Erfordernisse an die Qualität der vollziehenden Organe gestellt. Sofern Jugendwohlfahrtspflege überhaupt einer Kosten-Nutzen-Rechnung unterzogen werden kann, hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß der vermehrte Einsatz von Fachkräften und das Angebot der bereits bestehenden sozialen Dienste letztendlich dazu geführt haben, daß bei vielen betreuten Minderjährigen eine (teure) Fremdunterbringung vermieden werden konnte oder sie später als Erwachsene nicht gezwungen waren, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Erfolge der Jugendwohlfahrt können in erster Linie durch fachgerechte Sozialarbeit erreicht werden.

Probleme mit jenen Bevölkerungsteilen, die dieses Gesetz und seine Angebote in Anspruch nehmen, sind - so wie bisher - nicht zu erwarten.

Freie Jugendwohlfahrtsorganisationen werden sich im Rahmen der Eignungsfeststellung und bei einer Heranziehung zur Erfüllung

von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt erstmals mit formalen Anforderungen konfrontiert sehen, was gewisse Anfangsschwierigkeiten bewirken könnte.

Das neue Jugendwohlfahrtsrecht enthält neben der Fort- bzw. Festschreibung bereits jetzt erfüllter Tätigkeiten einige zusätzliche Aufgaben.

Für die Landesregierung sind dies: Eignungsfeststellung von Einrichtungen freier Träger (§ 5), Fachaufsicht über diese Einrichtungen (§ 7), Kinder- und Jugendservice (§ 10), Öffentlichkeitsarbeit (§ 44), Planung und Forschung (§ 45). Da der Personalstand der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Fachabteilung vor allem im juristischen Bereich sehr knapp bemessen ist, wird hier eine geringfügige Personalaufstockung notwendig sein. Jedenfalls wird es aber zu einer Vermehrung der Außendienste und damit zu einem erhöhten Reisekostenaufwand kommen.

Für die Jugendabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden wird es folgende neue Aufgaben geben: Fachaufsicht über ausschließlich regional tätige Einrichtungen freier Träger (§ 7 Abs. 1), Koordination der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt (§ 12 Abs. 1), Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses (§ 22), Bewilligung des Pflegebeitrages (§ 23), Aufsicht über anzeigepflichtige Jugenderholungsheime und Ferienlager (§ 35), Kostenersatz (§ 42). Die Heranziehung zum Kostenersatz und die Bewilligung des Pflegebeitrages wurden bisher von den Sozialabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Die Mehrbelastung der Jugendabteilungen durch diese beiden Tätigkeiten könnten erforderlichenfalls durch personelle Umschichtungen ausgeglichen werden. Die durch die übrigen neuen Aufgaben bedingte Mehrbelastung wird die durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, BGBl.Nr. 162/89, bewirkte geringfügige Minderbelastung jedenfalls mehr als ausgleichen. Dennoch sollten alle neuen Aufgaben voraussichtlich bis auf weiteres mit dem gleichen Personalstand zu bewältigen sein. Eine Personalreduktion

an den Jugendabteilungen ist dann allerdings nicht möglich. Vor allem durch die zusätzlichen Aufsichtspflichten wird es auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu einem erhöhten Reisekostenaufwand kommen.

Bei den Sozialen Diensten ist eine genaue Beschreibung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes nicht möglich. Dies zunächst deshalb, weil für jeden in § 9 Abs. 2 demonstrativ aufgezählten Bereich der Sozialen Dienste bereits jetzt ein Angebot des Landes besteht und somit bei Beibehaltung des derzeitigen Zustandes unmittelbar kein erhöhter Aufwand zu erwarten ist. Dieser Aufwand liegt im wesentlichen auf dem Personal- und Heimsektor. Die schon bestehenden Angebote des Landes an Sozialen Diensten sind insbesondere: Mutterberatungsstellen, Elternschulen, Kinder- und Jugendpsychologischer Beratungsdienst, Beratung und Betreuung durch die Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden, Ambulatorien, Heilpädagogische Station in der Hinterbrühl, Tagesmütteraktion, Erholungsaktion, Lernferien, Kinder- und Jugendheime, Familienberatungsstellen. Nicht vom Land angeboten werden derzeit etwa Kinderschutzzentren, Kinderkrippen, sozialpädagogische Wohngemeinschaften. Auch wären die bereits bestehenden Angebote durchaus teilweise zu erweitern. Wann, wie rasch und in welchem Ausmaß die bereits bestehenden Sozialen Dienste ausgebaut oder neu eingerichtet werden müssen, läßt sich nur schwer abschätzen, weil sich die Entwicklung des individuellen und objektiven Bedarfes nur sehr begrenzt vorhersagen läßt. Dies zu verbessern wird u.a. auch eine Aufgabe der Planung und Forschung sein. Ebenso kann jetzt noch nicht gesagt werden, in welchem Ausmaß und in welchen Bereichen freie Jugendwohlfahrtsorganisationen bereit und geeignet sind, zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen zu werden. Geht man aber davon aus, daß in nächster Zeit entweder durch das Land selbst oder durch von ihm herangezogene Einrichtungen freier Träger bestehende Soziale Dienste ausgebaut und neu eingerichtet werden (etwa Kinderschutzzentren, Wohngemein-

schaften, Mutter-Kind-Wohnungen, ambulante Intensivbetreuung), so erwachsen dem Land - grob geschätzt - etwa 5 Millionen Schilling Mehrkosten jährlich. Wegen des Wegfalles der Fürsorgeerziehung infolge des BGBI.Nr. 162/89, deren Kosten vom Land zu tragen waren (Budget 1990: 6 Millionen), wird allerdings das Budget in Hinkunft entlastet.

Die Gemeinden waren bisher nach den Richtlinien des Sozialhilfegesetzes zur finanziellen Beteiligung und im Rahmen der Mutterberatung zur Schaffung der räumlichen und betriebsnotwendigen Voraussetzungen verpflichtet. Daran soll sich nichts ändern.

Schon bisher haben die Magistrate der Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörden die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt selbst besorgt. Eine Übertragung dieser Aufgaben an die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften ist nicht nur wegen des damit verbundenen Eingriffes in die örtliche Zuständigkeit der Magistrate, sondern auch aus organisatorischen und personellen Gründen nicht denkbar. Vor allem die drei großen Magistrate St.Pölten, Krems und Wr.Neustadt sind in der Größenordnung vergleichbar mit mittleren bis großen Bezirkshauptmannschaften. Eine sofortige Personalvermehrung bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften von mindestens sieben Amtsvormündern (B) und vier Personen im Rechnungshilfsdienst (C) sowie Verstärkungen der Kanzlei (3 D) wäre unumgänglich. Die Bediensteten der magistratischen Jugendämter haben in der Vergangenheit durch die Nähe zu ihrer Stadtbevölkerung und ihrer lokalen Gebietskörperschaft eine effiziente und kostengünstige Arbeit geleistet. Diese auch im Bewußtsein der Bevölkerung seit Jahrzehnten bewährte und anerkannte Struktur soll nicht verändert werden.

Eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie oder der Bundespolizeibehörden ist - wie bisher - nicht vorgesehen.

### Besonderer Teil

Über mehrfache Anregung aus dem Begutachtungsverfahren wurde die Systematik des Gesetzes verändert. Zur besseren Handhabung dient das Fundstellenregister. Die arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen, die Klammern stehen für Absätze. In der linken Spalte sind die Paragraphen der vorliegenden Regierungsvorlage, in der mittleren Spalte finden sich die Paragraphen des Begutachtungsentwurfes und in der rechten Spalte die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes, JWG 1989.

1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	7	8 (1)
5	8	8 (2)
6	9 (4)	8 (3)
7	9 (1,2,3)	8 (2)
8	10	9
9	11	11, 12 (1)
10	1 (4,5)	10
11	12	1 (1) Z 1
12 (1)	13	12 (2)
12 (2,3)	13	13
13	14	12 (2)
14	21	14
15	22	15 (1,2)
16	23 (1,2,7)	16
17	23 (4,5,6)	15 (2), 16
18	23 (3)	--
19	25	18
20	24	17
21	26	19
22	27	20
23	28	21

24	29	--
25	30	-- 16 (2) letzter Satz
26	30	--
27	31	24
28	32	25
29	33 (1)	22 (1)
30	34 (1)	22 (2)
31	33 (2)	--
32	34 (2,3)	22 (1) letzter Satz
33	34 (4)	--
34	35	23
35	35	23
36	36	26
37	37	27
38	38	28
39	39 (1,2)	29
40	39 (3)	30
41	40	31
42	41 (2,3,4)	33
43	42	34
44	16	--
45	15	7
46	--	--
47	4	4 (2)
48	5	4 (2)
49	6	4 (2)
50	20	5
51	17	6
52	18	6
53	19	6
54	43	35
55	44	-- 38 analog
56	41 (1)	32
57	45	--
58	46, 47	--

Dieser Entwurf besteht aus 58 Bestimmungen und ist eingangs zur besseren Übersicht mit einer Gliederung versehen. 11 Hauptstücke kennzeichnen die Systematik. Es wurde nicht die Vorgabe des Grundsatzgesetzes übernommen, sondern ein den Nö legislativen Richtlinien entsprechendes Ordnungssystem gewählt, das die optimale Lesbarkeit des Gesetzes gewährleisten soll. Zur besseren Handhabung ist auch ein Register am Ende des Gesetzes vorgesehen.

#### 1. Hauptstück:

Hier wird grundsätzlich dargestellt, welche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zugeordnet werden. Die allgemeinen Grundsätze werden dargelegt und der persönliche Anwendungsbereich wird ausgeführt.

#### Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird im Gleichklang mit Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und § 1 Grundsatzgesetz der Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt global umrissen. Mit den beiden Punkten wird der vorgegebenen Trennung der Aufgabenbereiche Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge einerseits und Jugendfürsorge andererseits Rechnung getragen. Der im Begutachtungsverfahren enthaltene erste Punkt (Beratung und Unterstützung der Familie bei der Pflege und Erziehung Minderjähriger) wurde in den neu gefaßten § 2 (im 3. Absatz) eingebaut. ~~Mehrere Stellungnahmen waren gegen die Worte "von der Empfängnis an" gerichtet. Da sich diese Formulierung auch im Grundsatzgesetz nicht findet, wurde sie wieder fallengelassen.~~

#### Zu § 2:

Über vielfache Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren wurde § 2, der zunächst nur auf die Subsidiarität beschränkt war, weitgehend ausgedehnt. Es wurden die wesentlichen Grundsätze

der modernen Jugendwohlfahrt in acht Absätzen verankert. Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Grundsätze erscheint an dieser Stelle entbehrlich, weil sie für sich selbst sprechen bzw. sich in dieser Gesetzesvorlage später wieder finden und dann dort beschrieben werden. Jedenfalls soll die Familienbezogenheit der Jugendwohlfahrt auch ganz besonders unterstrichen werden. Das Kind wird bei dieser Sichtweise nicht isoliert betrachtet, sondern immer in Bezug auf seine Familie und das erweiterte soziale Umfeld. Die Familie und ihr Schutz müssen daher grundsätzlich im Mittelpunkt aller Überlegungen und Bemühungen stehen, wobei als höchster Wert und damit letzte Handlungsorientierung immer das Wohl des Kindes zu gelten hat. In diesen Bemühungen ist der Aspekt der Prophylaxe, verbunden mit dem des Servicegedankens, der die Eigenständigkeit der Familie berücksichtigt, von besonderer Bedeutung.

Zu § 3:

Hier wird - in Ausführung der Vorgabe des § 3 Grundsatzgesetz - der persönliche Anwendungsbereich der Jugendwohlfahrt durch Verankerung des Territorialitätsprinzips für alle Minderjährigen sowie des Personalitätsprinzips für die niederösterreichischen und staatenlosen Minderjährigen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben, festgelegt. Fremde mit anerkanntem Flüchtlingsstatus sind ohnedies den Österreichern gleichgestellt.

Wesentlich im 2. Absatz ist die Wortfolge "im Ausland". Damit ist der Aufenthalt außerhalb Österreichs gemeint. Nach dem Gesetz über die Nö Landesbürgerschaft wäre es denkbar, daß jemand in Niederösterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat und gleichzeitig in einem anderen Bundesland ebenfalls. Hier sollen nicht so ohne weiteres finanzielle Lasten für andere Bundesländer übernommen werden. Bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen in mindestens 2 verschiedenen Bundesländern wäre primär auf den tatsächlichen Aufenthalt (Abs. 1) abzustellen.

Zur Klarstellung der verwendeten Begriffe wurde über mehrfache

Anregung die bereits im Nö Rechtsbereich vorhandene Landesbürgerschaft gewählt. Das Landesgesetz über die Landesbürgerschaft definiert nicht nur diese, sondern vor allem den ordentlichen Wohnsitz, der im Gegensatz zum gewöhnlichen Aufenthalt nicht mißinterpretiert werden kann.

## 2. Hauptstück:

Das zweite Hauptstück befaßt sich mit der freien Jugendwohlfahrt, im wesentlichen mit der Beziehung zwischen den freien Trägern bzw. deren Einrichtungen und dem Land Niederösterreich.

### Zu § 4

#### Zu Abs. 1:

Ein Leitgedanke des Grundsatzgesetzes ist die verstärkte Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt. Dafür bedarf es vorerst keiner Formalvorschriften, da es der Autonomie des Landes als Träger von Privatrechten unbenommen bleibt, solche Einrichtungen heranzuziehen. Um aber einem weiteren Leitgedanken des Grundsatzgesetzes gerecht werden zu können, nämlich dem der Fachlichkeit der Aufgabenerfüllung und des Personals, sind gewisse Voraussetzungen für die Heranziehung festzulegen. In erster Linie wird dies das Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides sein, mit dem die Eignung der Einrichtung für die beabsichtigten Aufgaben festgestellt wurde. Weitere Voraussetzung ist ein in Abs. 2 genannter Aufgabenbereich. Die Heranziehung wird - den Anregungen entsprechend - mit Vertrag erfolgen. Es wird auch nicht mehr zwischen "dürfen herangezogen werden" und "sollen herangezogen werden" unterschieden.

#### Zu Abs. 2:

Hier wird taxativ aufgezählt, welche Aufgaben bei positiver Eignungsfeststellung übertragen werden können. Unter Förderung

der Tagesbetreuung (Z 4) ist das Finden, Motivieren und Ausbilden von Tagesbetreuungspersonen zu verstehen. Dieser Aufgabenbereich wurde als besonders wichtige Vorarbeit erkannt, um ein tragfähiges Netz an geeigneten Tagesbetreuungsstellen aufbauen zu können.

Zu Abs. 3:

Das Land wird in Verträgen, mit welchen Einrichtungen freier Träger herangezogen werden, darauf Bedacht zu nehmen haben, daß sich die Eignung einer Einrichtung ändern kann und dadurch die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr sichergestellt sein könnte. Daher sind in allen diesen Verträgen Klauseln für eine automatische Auflösung bei Wegfall der Eignung aufzunehmen.

Zu Abs. 4:

Nach Maßgabe der budgetären Mittel soll es möglich sein, daß eine zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogene Einrichtung durch das Land im Rahmen des Privatrechtes finanziell gefördert wird. Wie bei allen privatrechtlichen Förderungen durch das Land besteht auch hier kein Rechtsanspruch. Durch die gewählte Formulierung ist sichergestellt, daß nicht schon Projekte finanziell gefördert werden können, sondern nur bereits vorhandene Einrichtungen mit positiver Eignungsfeststellung.

Zu § 5

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich ist es jedem freien Träger unbenommen, im Jugendwohlfahrtsbereich tätig zu sein. Sofern er jedoch vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger für bestimmte Aufgaben herangezogen werden will, benötigt er einen Bescheid, mit dem die grundsätzliche Eignung seiner Einrichtung für diese Aufgaben festgestellt wird. Es obliegt daher seiner freien Wahl, einen Antrag zu stellen oder ohne nähere Berührung mit den öffentlichen Ju-

gendwohlfahrtsträgern zu verbleiben.

Es handelt sich hier um ein hoheitliches Verfahren, ein sogenanntes Feststellungsverfahren, das nur auf Antrag geführt wird und mit Bescheid endet. Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens kann nur sein, ob eine Jugendwohlfahrtseinrichtung zur Erfüllung von bestimmten privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet ist.

Zu Abs. 2 und 3:

Hier werden für alle freien Träger gleichermaßen jene Kriterien festgelegt, über welche der Antrag Auskunft geben muß und die im wesentlichen Inhalt des Prüfungsverfahrens sind (Abs. 3).

Zu Abs. 4:

Das Anhörungsrecht der Bezirksverwaltungsbehörden erscheint angesichts der späteren Kooperation und Koordination unbedingt erforderlich. Ebenso kann gewährleistet werden, daß Bevölkerungsstrukturen und regionale Bedürfnisse besser berücksichtigt werden.

Zu Abs. 5:

In jenen Bereichen, die ohnehin schon bewilligungspflichtig (§§ 16, 25 und 29) oder anzeigepflichtig (§ 34) sind, soll es keine Doppelgleisigkeit geben und damit auch keine Eignungsfeststellung erforderlich sein. Es soll keine Wahlmöglichkeit seitens des Antragstellers geben, sondern die Bewilligung bzw. Anzeige den Vorrang haben.

Zu § 6

In Ausführung von § 8 Abs. 3 Grundsatzgesetz wird festgelegt, daß die Behörde auf Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen zu reagieren hat (Überprüfung, allenfalls neue Entscheidung). Die Verpflichtung des freien Trägers, solche Änderungen der Be-

hörde mitzuteilen, ist Voraussetzung für eine rasche Reaktion der Behörde.

Zu § 7

Zu Abs. 1:

Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides unterliegt eine solche Jugendwohlfahrtseinrichtung der Fachaufsicht, unabhängig davon, ob auch eine vertragliche Heranziehung für diese Aufgaben vereinbart wird. Die Fachaufsicht wird grundsätzlich von den Organen der Landesregierung wahrgenommen. Unter gewissen Umständen darf die Fachaufsicht an die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde delegiert werden, wenn sich dies als zweckmäßig und als sparsamer erweist. Diese beiden Kriterien werden normalerweise dann vorliegen, wenn sich die Tätigkeit der Einrichtung auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde erstreckt. Im Begutachtungsverfahren wurde angeregt, die Fachaufsicht als feste Zuständigkeit in die Hände der Bezirksverwaltungsbehörden zu legen, wenn nur ein Bezirk örtlich betroffen ist. Diesem Wunsch kann wegen der daraus resultierenden Ungleichheit der Rechtsmittelzüge nicht nachgekommen werden. Es würde nämlich die Situation entstehen, daß für eine örtlich auf einen Bezirk begrenzte Einrichtung in der ersten Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in der zweiten Instanz die Landesregierung zuständig wäre, für größere Einrichtungen mit einem Tätigkeitsfeld über die Bezirksgrenzen hinaus aber in erster und letzter Instanz die Landesregierung. Ebenso wäre es nicht vertretbar, die Behebung von Mißständen durch die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen zu lassen, wenn gleichzeitig die Eignungsfeststellung beim Land liegt.

Zu Abs. 2:

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachaufsicht ist der direkte Kontakt an Ort und Stelle erforderlich. Da die Einschau an Ort

und Stelle nur im Rahmen der Aufsicht gestattet ist, ist dieser Eingriff so determiniert, daß damit kein Grundrecht verletzt wird.

Zu Abs. 3 und 4:

Mit dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Behebung von Mißständen aufzutragen ist. Die einzige Sanktion, die einer Nichtbeachtung eines derartigen Behebungsbescheides folgt, ist ein weiterer Feststellungsbescheid, der das Nicht-mehr-Vorliegen der einmal ausgesprochenen Eignung zum Inhalt hat. Unabhängig davon wird es bei privatrechtlichen Vereinbarungen zur Heranziehung von freien Trägern vertragsrechtliche Möglichkeiten geben, die es gestatten, eine Heranziehung im Falle einer negativen Eignungsfeststellung zu beenden.

#### Zu § 8

Mitarbeiter von freien Jugendwohlfahrtseinrichtungen unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht, wenn diese Einrichtung zur Besorgung von öffentlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt herangezogen wird. Diese Verschwiegenheitspflicht ist in groben Zügen der Amtsverschwiegenheit nachgebildet; im 2. Absatz werden auch gleich die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen festgeschrieben. Ansonsten soll diese Bestimmung keine Auswirkung auf die in anderen Gesetzen normierte Verschwiegenheitspflicht und ihre Auslegung haben.

#### 3. Hauptstück:

In diesem Hauptstück wird der zweite Schwerpunkt des neuen Jugendwohlfahrtsrechtes behandelt. Es sind dies die sozialen Dienste.

Zu § 9

Zu Abs. 1:

Abs. 1 gibt eine Zieldefinition der sozialen Dienste, wobei die einzelnen Komponenten dieser Definition sich in anderen Bestimmungen ebenfalls finden.

Zu Abs. 2:

Es würde dem Gedanken einer modernen Jugendwohlfahrt widersprechen, wenn alle sozialen Dienste in diesem Gesetz endgültig dargestellt werden. Gerade auf diesem Gebiet soll kein gesetzliches Hindernis für eine Weiterentwicklung und für neue Ideen bestehen. Daher kann in Abs. 2 nur der Versuch unternommen werden, Prioritäten festzulegen, die aus heutiger Sicht erforderlich erscheinen und dennoch eine Weiterentwicklung nicht verhindern. Des weiteren wird es schwierig sein, zwischen einzelnen sozialen Diensten eine klare Trennlinie zu ziehen, Überschneidungen wird es immer geben und sind diese auch wünschenswert.

Im nun Nachfolgenden wird für jeden Punkt des zweiten Absatzes ein Beispiel angeführt, wobei aber diese Darstellung im Gesetz und auch in diesen Erläuterungen nur eine demonstrative sein kann. Der Inhalt des ersten Punktes trifft vor allem auf Mutterberatungsstellen, Elternschulen, Vorbereitungskurse für werdende Mütter, etc. zu.

Für den zweiten Punkt besteht schon der beim Amt der Nö Landesregierung eingerichtete Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsdienst.

Einrichtungen im Sinne des dritten Punktes sind vor allem Ambulatorien, die punktuell im Land errichtet sind, um der Früherkennung und Frühbehandlung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten gerecht zu werden.

Therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien werden vor allem in der Heilpädagogischen Station in der Hinterbrühl geleistet.

Der Bereich der Tagesmütter wird derzeit schon finanziell vom

Land gefördert und steht im Mittelpunkt zahlreicher Aktivitäten.

Das Land veranstaltet auch alljährlich Erholungsaktionen für Kinder in den verschiedensten Formen (reine Erholungsaktionen, Lernferien u.ä.).

Für den letzten Punkt dieses Absatzes stehen die Kinder- und Jugendheime und die vielen Pflegefamilien als Beispiel da. Welche Inhalte aber die Entwicklung der neuen Jugendwohlfahrt diesen einzelnen Begriffen geben wird, soll in keinem Fall durch dieses Gesetz beeinträchtigt werden.

In Abs. 3 wird klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich um Leistungen handelt, die einer hohen Fachlichkeit gerecht werden sollen. Die Dynamik in diesem Bereich soll unter der Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt sein. Das Angebot von sozialen Diensten soll sich auch an den regionalen Verhältnissen orientieren, d.h., daß es in ländlichen Gebieten andere Notwendigkeiten gibt als in Ballungszentren und deshalb die Angebote entsprechend variabel gestaltet werden sollen. Auch wird darauf zu achten sein, daß gleichartig auftretende Bedürfnisse in einzelnen Teilen der Bevölkerung beachtet und ihren Niederschlag in den einzelnen Leistungsangeboten finden werden.

#### Zu § 10

Über vielfache Anregung wird der Aufgabenbereich des Kinder- und Jugendanwaltes (§ 10 JWG 1989) aus dem ersten Paragraph des Begutachtungsentwurfes herausgelöst und in einem eigenen Paragraphen hier festgehalten. Der Inhalt richtet sich nach der Vorgabe des Grundsatzgesetzes.

Zu § 11

Zu Abs. 1:

Die Mutter- bzw. Elternberatungen sind unter den sozialen Diensten besonders hervorgehoben und von der Landesregierung flächendeckend anzubieten. Sie haben den Schutz des Lebens und die Sicherung der körperlichen und seelischen Gesundheit von ungeborenen Kindern, Säuglingen und Kleinkindern zum Ziel. Die Angebote der Vorsorgemedizin und der Beratung gelten sowohl für Mütter bzw. Eltern von Säuglingen und Kleinkindern als auch für werdende Eltern.

Zu Abs. 2:

Ob die Beratungsstellen von der Landesregierung ortsfest oder ambulant errichtet werden, hängt vom jeweiligen Bedarf ab.

Zu Abs. 3:

Die Landesregierung ist jedenfalls verpflichtet, bei Bedarf in einer Gemeinde eine ortsfeste Mutterberatungsstelle einzurichten. Die Gemeinden ihrerseits sind verpflichtet, die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß diese Räumlichkeiten für die vorgesehene Verwendung auch geeignet sind (Heizung, Fließwasser, Instandhaltung, regelmäßige Reinigung, usw.). Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden sowohl hinsichtlich der ortsfesten als auch hinsichtlich der ambulanten Mutterberatungsstellen.

Zu Abs. 4:

Die Landesregierung hat in den Mutterberatungsstellen qualifiziertes ärztliches Personal einzusetzen. Daher sind in erster Linie Kinderfachärzte als ärztliche Leiter zu bestellen. Die Beratungen werden in den ortsfesten Beratungsstellen von einem Team, bestehend aus Arzt und Diplomsozialarbeiter durchgeführt.

Zu Abs. 5:

Für die Organisation der ambulanten Beratungsstellen ist die Landesregierung zuständig. Die Beratungen werden derzeit von einem Team bestehend aus Arzt, Säuglingsschwester und dem Diplomsozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt. Die Gemeinden sind verpflichtet, geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

Zu Abs. 6:

Prinzipiell können auch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt Mutter- bzw. Elternberatungen als sozialen Dienst anbieten und nach Feststellung der Eignung unter den in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen auch vom Land herangezogen werden. Den Gemeinden steht es - wie bisher - frei, in ihrem Bereich und auf ihre Kosten zusätzlich zum Beratungsangebot der Landesregierung Mutter- bzw. Elternberatungsstellen zu errichten und zu führen.

Allgemein ist zur Terminologie des § 11 zu sagen, daß wegen der in der Bevölkerung vorhandenen festen Assoziation der Begriff Mutterberatungsstelle beibehalten wurde. Hingegen wird die Tätigkeit als solche, den modernen Entwicklungen entsprechend, als Mutter- bzw. Elternberatung bezeichnet.

Zu § 12

Zu Abs. 1:

Wenngleich die Leistung von sozialen Diensten ausschließlich im Rahmen von privatrechtlichen Beziehungen vorgenommen wird, so sollen für die Arbeit in diesem Bereich allgemeine Richtlinien gelten. Als wohl wichtigste Richtlinie ist die Kooperation mit allen Einrichtungen, die Aufgaben der Betreuung und Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, anzusehen. Zur Sicherstellung dieser Kooperation sind die Mitarbeiter der öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger (vor allem die Mitarbeiter der Jugendabteilungen bzw. Jugendämter) aufge-

rufen. Ihnen kommt die Aufgabe zu, die Tätigkeiten der einzelnen freien mit den öffentlichen Jugendwohlfahrtseinrichtungen zu koordinieren. Schon bisher wurden in einigen Bezirken von den Jugendabteilungen regelmäßige Zusammenkünfte mit Mitarbeitern der im Bezirk tätigen freien Einrichtungen organisiert (Regionalkonferenzen). Zur Sicherstellung einer möglichst optimalen Betreuung der Klienten sollten diese Zusammentreffen fortgesetzt und ausgeweitet werden. Sie dienen auch dazu, Doppel- und Mehrfachbetreuungen zu vermeiden. Damit diese Koordinierungstätigkeit nicht durch Verschwiegenheitspflichten behindert wird, wurde in § 8 eine entsprechende Ausnahmeregelung eingebaut.

Zu Abs. 2 und 3:

Soziale Dienste, die das Land leistet, werden kostenlos angeboten. Dies soll grundsätzlich auch weiterhin der Fall sein. Dennoch soll die Möglichkeit offenstehen, daß einzelne besonders teure soziale Dienste in der Zukunft unter Umständen entgeltlich eingerichtet werden können. Diese Möglichkeit ist allerdings bei der Pflegevermittlung, Vermittlung in die Tagesbetreuung und zur Annahme an Kindesstatt auf alle Fälle ausgeschlossen (siehe § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 3 und § 27 Abs. 5). Bei Abs. 3 handelt es sich um keine Verordnungsermächtigung. Der Begriff "Entgelt" weist auf das Zivilrecht hin, ebenso die Formulierung "das Land als Träger von Privatrechten". Die vorgesehene Kundmachung im Landesgesetzblatt ist lediglich eine Selbstbindung für die Publikationsform. Die vom Grundsatzgesetzgeber in § 13 JWG vorgegebenen Einschränkungen (Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse) sind berücksichtigt.

Zu § 13

Mit den beiden ersten Absätzen, die jeweils das Spiegelbild zueinander sind, wird konkreter dargestellt, wie weit die Zusam-

menarbeit (§ 12) gehen soll. Im Begutachtungsverfahren wurde angeregt, zusätzlich die Bewährungshilfe einzubeziehen. Dies ist geschehen. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit soll (abgesehen von anderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten; Abs. 3) dort ihre Grenze haben, wo der andere die Auskünfte nicht mehr unbedingt benötigt, um seiner Aufgabe nachkommen zu können. § 13 ist keine Ausführungsbestimmung zu § 37 JWG, da dieser unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ist. Die vorliegende Bestimmung hat daher - verfassungsmäßig interpretiert - keinen anderen Inhalt als Art. 20 Abs. 4 B-VG.

#### 4. Hauptstück:

Im 1. Abschnitt dieses Hauptstückes werden Pflegeverhältnisse und die damit verbundenen Regelungen behandelt. Der 2. Abschnitt regelt die Tagesbetreuung und der 3. Abschnitt enthält Bestimmungen über die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt.

#### Zu § 14

Die Definition des Begriffes Pflegekind entspricht - sprachlich etwas anders formuliert - voll dem § 14 der Grundsatzbestimmungen. Der genannte Personenkreis deckt sich mit dem geltenden § 14 Abs. 3 Nö JWG 1978, soweit dieser von ehelichen Minderjährigen spricht. Die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Minderjährigen wurde vom Grundsatzgesetzgeber im Hinblick auf den mit BGBl.Nr. 403/1977 neu gefaßten § 166 ABGB beseitigt. Nach diesem sind die Vorschriften über die Pflege und Erziehung ehelicher Kinder auch für das uneheliche Kind sowie dessen Eltern und Großeltern anzuwenden. Die Umschreibung der Begriffsmerkmale erfolgt nunmehr in positiver Weise. Der Begriff Pflegekinder umfaßt auch Minderjährige in fremder Pflege, die das 16. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Zu § 15

Zu Abs. 1:

Hier werden die inhaltlichen Voraussetzungen für die Vermittlung aufgestellt. Die vorrangige Verankerung des Kindeswohles entspricht den Gedanken des Grundsatzgesetzgebers, die schon im Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz (ABGB) und verstärkt im neuen Jugendwohlfahrtsrecht zum Ausdruck kommen.

Die Forderung nach dem Zustandekommen einer dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommenden Beziehung, schließt grundsätzlich nicht aus, daß die leiblichen Eltern für das Pflegekind weiterhin die Hauptbezugspersonen bleiben.

Zu Abs. 2:

Wie schon der Grundsatzgesetzgeber in seinem § 15 Abs. 1 JWG und den erläuternden Bemerkungen dazu ausführt, soll die Vermittlung von Pflegekindern weiterhin grundsätzlich dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten sein. Dieser Gedanke findet auch in fachlichen Bereichen seine Unterstützung. Obwohl die Vermittlung selbst keine hoheitliche Tätigkeit darstellt (im Gegensatz zur Bewilligung), überwiegen die Vorteile einer Besorgung dieser Aufgabe durch die Behörde. Vor allem kann diese durch ihre Unabhängigkeit die erforderliche Neutralität gewährleisten, da sie nicht private Interessen (etwa von Vereinsmitgliedern) zu vertreten braucht, was letztlich auch die Chancengleichheit betroffener Kinder fördert.

Da sich die Unterbringung von Kindern in fremden Familien nach der individuellen Bedürfnislage der Kinder und ihrer Ursprungsfamilie zu richten hat, ist auch der direkte Zugang zu umfassender Information sowie alternativen Unterbringungsformen (z.B. Heim) von Bedeutung, der letztlich nur der Behörde rasch und ausreichend offensteht. Dies gilt nicht nur bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses sondern auch später, da dann ebenfalls Krisensituationen eintreten können, die das Heranziehen von alternativen Unterbringungsformen notwendig erscheinen lassen.

Darüberhinaus bedarf eine Vermittlung durch freie Träger immer eines anschließenden Hoheitsaktes in Form einer behördlichen Bewilligung. Die Letztverantwortung für das Wohl des Kindes bleibt damit bei der Behörde. Eine Trennung der Schritte Vermittlung und Bewilligung durch die Einschaltung eines freien Trägers würde der Forderung nach einer ganzheitlichen, für die Bewerber nachvollziehbaren und auf einheitlichen Kriterien beruhenden Vorgangsweise widersprechen.

Aus den dargelegten Gründen soll daher unter Fortführung der bisherigen Praxis und im Einklang mit § 15 Abs. 1 Grundsatzgesetz die Vermittlung von Pflegeplätzen der Behörde vorbehalten bleiben. Für freie Träger besteht im Pflegestellenwesen die Möglichkeit, einen wichtigen Beitrag zu leisten, indem sie im Vorfeld der Vermittlung präsumptive Pflegeeltern werben, Kontakte zu Behörden herstellen und die Aus- und Fortbildung mitgestalten oder übernehmen. Von der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Grundsatzgesetz, für die Vermittlung auch freie Träger zulassen zu können, wird nicht Gebrauch gemacht.

Dieser Absatz trägt weiters jenem Gedanken Rechnung, daß bei der Zusammenführung von Pflegekind und Pflegefamilie auf die individuelle Bedürfnislage und den speziellen Lebenshintergrund beider Bedacht genommen werden muß. Da das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht, ist davon auszugehen, daß für ein bestimmtes Kind geeignete Pflegeeltern auszuwählen sind und nicht umgekehrt. Sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, ist jede Vermittlung eines Pflegekindes unter Einbeziehung aller beteiligten Personen durchzuführen.

**Zu Abs. 3:**

Der Bedeutung der Ursprungsfamilie für das Gelingen des Pflegeverhältnisses entsprechend, ist speziell auch auf die Beratung der leiblichen Eltern Bedacht zu nehmen.

**Zu Abs. 4:**

Diese Bestimmung folgt § 15 Abs. 2, letzter Satz, Grundsatzgesetz, wonach ein Entgelt für die Vermittlung unzulässig ist.

Zu § 16

Zu Abs. 1:

Die Bewilligung eines Pflegeverhältnisses ist ein hoheitlicher Akt und fällt in die Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde. Die seit 8 Jahren in Niederösterreich bereits erfolgreich praktizierte Vorgangsweise, nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis die Bewilligung zu erteilen, wurde nunmehr auch vom Grundsatzzesetzgeber übernommen. Es wird daher im zweiten Satz des Abs. 1 normiert, daß die Bewilligung nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden darf. Dies bedeutet, daß das Pflegekind und die Pflegeeltern (-personen) im Bewilligungsbescheid namentlich angeführt sein müssen und sich die Wirkung des Bescheides nur auf diese Personen bezieht. In einem Bescheid können natürlich auch zwei oder mehr Kinder (z.B. Geschwister) genannt werden.

Bei der Beurteilung der Frage, für wieviele Pflegekinder ein Pflegeelternpaar oder eine Pflegeperson geeignet ist, ist im besonderen auf die spezielle Bedürfnislage der Pflegekinder und deren Herkunftsfamilie sowie auf die Belastungs- und Bewältigungskapazität der Pflegeeltern (-personen) in Verbindung mit den bereits in der Familie befindlichen Kindern Bedacht zu nehmen. Es wird also immer der Einzelfall genau und individuell zu prüfen und zu beurteilen sein. Von einer zahlenmäßigen Begrenzung - wie dies im Begutachtungsverfahren angeregt wurde - wurde daher bewußt Abstand genommen. Überdies wären wieder Ausnahmeregelungen z.B. für die Unterbringung größerer Geschwisterreihen nötig gewesen.

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz regelt die örtliche Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren und legt fest, daß dafür der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegestellenwerber maßgeblich ist.

Zu Abs. 3:

Zur Wahrung der Ansprüche der Pflegeeltern und der nach bürgerlichem Recht Erziehungsberechtigten wird diesen Personen im behördlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zuerkannt. Die Anhörung des Minderjährigen ist geboten, weil er als Subjekt und nicht als Objekt des Verfahrens anzuerkennen ist. Sie hat in geeigneter Weise, allenfalls unter Heranziehung von Fachkräften, etwa von Psychologen, zu erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder Minderjährige im Bewilligungsverfahren persönlich zu hören ist. Nur wenn diese persönliche Anhörung eines noch nicht zehnjährigen Minderjährigen sein Wohl gefährden könnte oder im Hinblick auf sein Alter oder seine Entwicklung eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist, hat die persönliche Anhörung zu unterbleiben.

Zu § 17

Zu Abs. 1:

Hier werden die Voraussetzungen jeder Pflegebewilligung festgelegt und dabei in Ziffer 1 auf § 15 Abs. 1 verwiesen. Die dort genannten Erfordernisse sind grundsätzlicher Art und schon für die Vermittlung maßgebend.

Überdies wird in Ziffer 2 nunmehr auch die bisherige Praxis ausdrücklich im Gesetz festgelegt, daß der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind dem natürlichen, d.h. üblicherweise gegebenen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern, entsprechen muß.

Eine solche Bestimmung erscheint deshalb notwendig und zielführend, da das "natürliche" Elterntalter erfahrungsgemäß die günstigsten Voraussetzungen für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses bietet. Dies schließt nicht aus, daß bei bestimmten Ausgangssituationen von Kindern ein Abgehen von dieser Bestimmung im Sinne des Kindeswohles gelegen sein kann. Es kann sich hierbei aber nur um Ausnahmefälle handeln, sodaß der in diesem Punkt festgelegte Grundsatz nicht geschwächt wird.

Zu Abs. 2:

Hier werden jene Versagungsgründe angeführt, welche die Erteilung einer Bewilligung jedenfalls ausschließen, wenn sie bei den Antragstellern vorliegen. Es genügt das Zutreffen auch nur eines einzigen dieser Gründe, um einen Antrag abzuweisen. Die Ziffern 1, 2 und 4 sind im wesentlichen bereits jetzt Bestandteil der geltenden Regelung.

Hinsichtlich der gerichtlichen Verurteilungen (Ziffer 2) wird bemerkt, daß nicht jede die Erteilung einer Pflegebewilligung ausschließt, sondern nur solche, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen. Im Kernbereich sind dies vor allem Delikte im Bereich Tötung, vorsätzliche Körperverletzung und Sittlichkeit, bei deren Vorliegen das Wohl des Kindes auf jeden Fall gefährdet erscheint. Liegen gerichtliche Verurteilungen anderer Art vor, wird im Einzelfall genau zu prüfen sein, ob das Kindeswohl dennoch gewährleistet ist.

Die Praxis hat gezeigt, daß nicht selten Mängel in der Pflege und Erziehung der eigenen leiblichen Kinder festgestellt werden mußten. In solchen Fällen muß daher davon ausgegangen werden, daß die Pflege und Erziehung eines fremden, meist nicht unproblematischen Kindes, eine (zusätzliche) Überforderung mit sich bringt, die dessen Wohl gefährdet erscheinen läßt. Ziffer 3 legt daher Betreuungsdefizite bei leiblichen Kindern als weiteren Versagungsgrund fest.

Der Versagungsgrund nach Ziffer 4 (sonstige Gründe) umfaßt vorher nicht angeführte Umstände, die das Wohl des Pflegekindes, aber auch anderer, bereits im Familienverband der Pflegeeltern (-personen) lebender Kinder, gefährdet erscheinen lassen. Hier werden z.B. auch die Alterskonstellationen zwischen leiblichen und aufzunehmenden Kindern zu berücksichtigen sein. Dieser Punkt soll der Behörde die Möglichkeit geben, zur Wahrung des Kindeswohles auch aus anderen, derzeit nicht vorhersehbaren Gründen, eine Pflegebewilligung zu versagen.

Zu Abs. 3:

Liegen die in Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Umstände nicht bei den Antragstellern, dafür aber bei Personen vor, die mit ihnen in Wohngemeinschaft leben, ist es Aufgabe der Behörde, im Ermittlungsverfahren genau zu prüfen, ob daraus eine Gefährdung des Kindeswohles zu besorgen ist. Sollte dies der Fall sein, dann ist der Antrag auf Erteilung einer Pflegebewilligung abzuweisen.

Zu § 18

Zu Abs. 1 und 2:

Pflegekinder dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung der Pflegebewilligung übernommen werden. Die Erfordernisse der Praxis lassen es allerdings nötig erscheinen, in Ausnahmefällen die Übernahme eines Kindes vor der Erteilung der behördlichen Genehmigung zuzulassen. Wird die nachträgliche Bewilligung nicht erteilt, so sind behördlicherseits geeignete Verfügungen zu treffen, die in einer - unter Umständen sofort zu vollziehenden - anderweitigen Unterbringung des Kindes bestehen können.

Zu § 19

Zu Abs. 1:

Schon nach der bisherigen Gesetzeslage konnte eine Pflegebewilligung widerrufen werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert hat. Die Pflegeeltern (-personen) und die Erziehungsberechtigten haben Parteistellung; der Minderjährige ist zu hören. Liegt Gefahr im Verzug vor, so kann im Bescheid die aufschiebende Wirkung der Berufung aberkannt werden (§ 64 Abs. 2 AVG). Gefahr im Verzug bedeutet, daß der Eintritt eines Schadens zu erwarten ist, wenn der Bescheid nicht sofort vollstreckt wird.

Zu Abs. 2:

Neu ist die in diesem Absatz den Bezirksverwaltungsbehörden aufgetragene Verpflichtung, die Bewilligung zu ändern und gegebenenfalls auch durch geeignete Auflagen zu ergänzen, wenn das Wohl des Pflegekindes dadurch sichergestellt werden kann. Diese Bestimmung soll - den Erfordernissen der Praxis entsprechend - die Behörden befähigen, in Zukunft flexibler mit bestehenden Pflegebewilligungen umzugehen bzw. auftretenden Mängeln in differenzierter Form entgegenzutreten zu können.

Zu Abs. 3:

Um dem durch die Bundesverfassung vorgegebenen Determinierungsgebot für einfache Gesetze gerecht zu werden, sind in diesem Absatz im wesentlichen jene Maßnahmen angeführt, die in Form von Auflagen die Ergänzung einer Pflegebewilligung im Sinne des Abs. 2 rechtfertigen. Nur beispielsweise sollen hier die Vorschreibung eines Facharztbesuches mit dem Pflegekind, die Inanspruchnahme eines Beratungsdienstes und der Bereich, der die äußere Lebenssituation des Pflegekindes betrifft (z.B. eigenes Zimmer, natürliche Beleuchtung, kindersichere Ausstattung), erwähnt werden.

#### Zu § 20

Zu Abs. 1:

Der Grundsatzgesetzgeber hat in seinem § 17 Abs. 1, Z 1 bis 4, bereits vorgegeben, unter welchen Umständen jedenfalls keine behördliche Pflegebewilligung erforderlich ist. Im Abs. 1 Z 1, 2, 6 und 7 werden daher diese vorgegebenen Ausnahmen angeführt. Entsprechend der grundsatzgesetzlichen Ermächtigung im § 17 Abs. 2 JWG, wonach die Landesgesetzgebung weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestimmen darf, wurden die Punkte 3, 4 und 5 hinzugefügt. Es handelt sich dabei um die Fortschreibung von Ausnahmen, welche schon jetzt im Nö JWG 1978, § 14 Abs. 4 Z 2, 5 und 6, enthalten sind. Sie sind ge-

rechtfertigt, weil einerseits gewöhnlich für eine institutionelle Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder gesorgt ist und andererseits die behördlichen Bewilligungspflichten in vertretbaren Grenzen gehalten werden sollen. Für die in der Ziffer 4 gemeinten Kinder- und Jugendheime und sonstigen Einrichtungen wird eine ordnungsgemäße Pflege und Erziehung dadurch garantiert, daß eine eigene behördliche Bewilligung, verbunden mit einer regelmäßigen Aufsicht, vorgesehen ist. Eine Pflegebewilligung für jeden in einer solchen Einrichtung untergebrachten Minderjährigen ist daher nicht notwendig.

Zu Abs. 2:

Hier werden jene Fälle des Abs. 1 angeführt, bei deren Vorliegen die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einem Monat gemeldet werden muß. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des Abs. 1, Ziffer 2, 6 und 7 aufgrund grundsatzgesetzlicher Bestimmung (§ 19 JwG) zur Pflegeaufsicht verpflichtet ist. Dieser Verpflichtung kann sie aber nur dann nachkommen, wenn sie von Pflegeverhältnissen auch Kenntnis erhält.

Ergänzend wird noch bemerkt, daß natürlich auch die Übernahme eines Minderjährigen über 16 Jahren in Pflege keiner Bewilligung bedarf (vgl. § 16 Abs. 1).

Zu § 21

Zu Abs. 1:

Es ist Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, im Rahmen der Pflegeaufsicht regelmäßig zu prüfen, ob ein Pflegeverhältnis tatsächlich auch dem Wohl des Pflegekindes entspricht.

Gemäß § 146 ABGB bedeutet dies insbesondere die Wahrung seines körperlichen Wohles und seiner Gesundheit, die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung, besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förde-

zung der Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Die Pflegeaufsicht erstreckt sich kraft grundsatzgesetzlicher Vorschrift (§ 19 JWG) auch auf die in § 20 Abs. 1 Ziffer 2, 6 und 7 genannten nicht bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnisse.

Zu Abs. 2 und 3:

Um die Pflegeaufsicht auch praxisgerecht durchführen zu können, ist es einerseits erforderlich, die Aufsichtstätigkeit sicherzustellen (Abs. 2), andererseits stets Kenntnis von wichtigen Ereignissen, die das Pflegekind betreffen, zu bekommen. Die Sicherstellung der Aufsichtstätigkeit setzt voraus, daß jederzeit Kontakt mit dem Minderjährigen aufgenommen werden kann und darüberhinaus auch der Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen möglich sein muß.

Ein wichtiges Ereignis im Sinne des Abs. 3, das von den Pflegeeltern (-personen) unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen ist, wäre neben der erwähnten Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Pflegekindes auch z.B. ein Wechsel der Schule oder Lehrstelle.

Zu Abs. 4:

Dieser Absatz regelt die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung der Pflegeaufsicht.

Sollten die Pflegeeltern (-personen) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Bezirk verlegen (was der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist), ändert sich auch die Zuständigkeit im Bereich der Pflegeaufsicht.

Zu § 22

Zu Abs. 1:

Hilfen zur Festigung eines Pflegeverhältnisses sollen sowohl die Landesregierung als auch die Bezirksverwaltungsbehörden anbieten. Im Abs. 1 ist auch klargestellt, daß nicht nur die Pflegeeltern (-personen) und das Pflegekind zu beraten sind, sondern auch die Herkunftsfamilie einzubeziehen ist.

Zu Abs. 2:

Die genannten Hilfen sollen verstärkt für jene Pflegeeltern (personen) vorgesehen werden, die sich Kindern mit speziellen Bedürfnissen im Hinblick auf Pflege und Erziehung annehmen. Sofern private Institutionen dazu geeignet sind, können sie zur Vorbereitung, Fortbildung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen herangezogen werden.

Zu § 23

Zu Abs. 1:

Hier wird festgelegt, daß Pflegeeltern (-personen) über deren Antrag ein Pflegebeitrag gebührt. Der Pflegebeitrag ist kein Einkommen der Pflegeeltern (-personen), sondern soll deren mit der vollen Pflege und Erziehung verbundenen Lasten erleichtern. Die Zuerkennung erfolgt mit Bescheid und ist deshalb bei den hoheitlichen Aufgaben, die durch die Bezirksverwaltungsbehörde besorgt werden (§ 49), angeführt.

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz stellt klar, daß eine Anspruchsvoraussetzung für die Zuerkennung des Pflegebeitrages ein Pflegebewilligungsbescheid ist (Z 1). Darüberhinaus besteht in zwei weiteren Fällen, in denen die Übernahme eines Pflegekindes keiner Bewilligung bedarf und daher auch kein Pflegebewilligungsbescheid vorliegt, dennoch ein Anspruch auf Pflegebeitrag (Z 2 und 3). In

allen Fällen, in denen ein Pflegeverhältnis auf rein privater Basis, also ohne Mitwirkung einer Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Gerichtes begründet wurde, besteht kein Anspruch auf Pflegebeitrag.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgestellt, daß auch die Übernahme eines Pflegekindes über 16 Jahre einen Anspruch auf Pflegebeitrag bewirkt, sofern das Pflegeverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde begründet wurde oder das Gericht den Pflegeeltern (-personen) das Erziehungsrecht übertragen hat.

Selbstverständlich besteht der Anspruch auf den Pflegebeitrag auch dann weiter, wenn das Pflegekind im Rahmen eines Pflegeverhältnisses das 16. Lebensjahr überschreitet.

Zu Abs. 3:

Im Sinne des seit 1.7.1989 in Kraft stehenden § 176 a ABGB hat das Gericht im Falle einer notwendigen Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung zunächst zu prüfen, ob seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen möglich ist, bevor es dem Jugendwohlfahrtsträger die Obsorge ganz oder teilweise überträgt. Es wird daher in Hinkunft im Rahmen der Jugendwohlfahrt vermehrt zu Unterbringungen bei verwandten Personen kommen. Die Pflege eines Minderjährigen durch Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder dessen Vormund sind, ist gemäß § 15 allerdings kein Pflegeverhältnis im Sinne dieses Gesetzes. Der Minderjährige ist kein Pflegekind, die Betreuungspersonen sind nicht als Pflegeeltern (-personen) zu betrachten, die Ausstellung eines Pflegebewilligungsbescheides wäre unzulässig. Gemäß Abs. 1 und 2 besteht daher kein Anspruch auf den Pflegebeitrag. Im Sinne einer Gleichbehandlung erscheint es daher gerechtfertigt, den in Abs. 3 genannten Personen ebenfalls einen Anspruch auf den Pflegebeitrag einzuräumen, wenn das Betreuungsverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde begründet wurde oder das Gericht ihnen das Erziehungsrecht übertragen

hat. Eine Unterbringung des Minderjährigen bei anderen, fremden Personen, die ja nach Abs. 1 und 2 einen Anspruch auf Pflegebeitrag haben, würde (auch) die gleichen Kosten verursachen. Eine Übernahme von Kindern durch bis zum dritten Grad Verwandte, Verschwägerete usw. ohne Mitwirkung der genannten Behörden begründet keinen Anspruch auf den Pflegebeitrag.

Zu Abs. 4:

Da die Grundlagen für den Anspruch auf Pflegebeitrag nunmehr im Jugendwohlfahrtsgesetz verankert sind, ist eine Anlehnung an die im Nö Sozialhilfegesetz normierten Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt für Pflegekinder nicht mehr angebracht. Pflegeeltern (-personen) und die in Abs. 3 genannten Personen haben daher einen Rechtsanspruch auf den Pflegebeitrag, wenn die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Lediglich hinsichtlich der Höhe des monatlich auszahlenden Pflegebeitrages und hinsichtlich weiterer Leistungen für Pflegekinder (Bekleidungsbeihilfe, Sonderbedarfsbeihilfe) sind die zitierten Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über Sozialhilfen, LGB1. 9200/1, anzuwenden.

Zu § 24

Zu Abs. 1:

Seit einigen Jahren werden immer mehr Kinder durch "Tagesmütter" betreut. Dieser Entwicklung und den Bedürfnissen der Praxis folgend, wird diese Betreuungsform wegen ihrer steigenden Bedeutung nunmehr abgedeutert von den Pflegekindern im herkömmlichen Sinn in eigenen Bestimmungen geregelt.

Tagesbetreuung im Sinne des § 24 liegt jedenfalls immer dann vor, wenn fremde Kinder im eigenen Haushalt für einen Teil des Tages entweder regelmäßig oder gewerbsmäßig (oder beides) betreut werden. Fremde Kinder sind solche, die mit den Tagesbetreuungspersonen weder bis zum dritten Grad verwandt oder ver-

schwägert sind, noch unter deren Vormundschaft stehen. Es handelt sich somit bei der Tagesbetreuung um fremde Pflege, welche sich aber von den übrigen Pflegeverhältnissen deutlich abhebt. Dem entspricht die in Abs. 1 vorgenommene Definition der Tagesbetreuung, aus der auch hervorgeht, daß es sich dabei um eine den Bedürfnissen von leiblichen Eltern und Kindern angepaßte, individuelle Betreuung und Förderung handelt. Es ist somit eine andere Zielsetzung als bei den übrigen Pflegeverhältnissen gegeben, da kein Ersatz für leibliche Eltern angestrebt wird. Vielmehr soll im Zusammenwirken mit den leiblichen Eltern eine möglichst individuelle Betreuung und Förderung, wie dies in Institutionen nicht in dieser Form möglich ist, angeboten werden.

Zu Abs. 2:

Da die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewilligung der Tagesbetreuung zuständig ist, soll sie auch Minderjährige vermitteln dürfen, wenn sie darum von den Erziehungsberechtigten ersucht wird. Der weitaus überwiegende Teil der Vermittlungstätigkeit wird - wie schon bisher - von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden, die unter den angeführten Bedingungen dafür zugelassen werden können, sofern ihre Eignung im Sinne der Bestimmung des § 5 festgestellt wurde.

Zu Abs. 3:

Dem § 15 Abs. 2, letzter Satz, Grundsatzgesetz, folgend und in Anlehnung an § 15 Abs. 4 ist auch für die Vermittlung von Minderjährigen unter 16 Jahren in Tagesbetreuung ein Entgelt unzulässig.

Zu § 25

Zu Abs. 1 und 2:

Die Erteilung der Bewilligung, die zur Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren in Tagesbetreuung berechtigt, ist ein

Hoheitsakt und fällt in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 49).

Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid, wobei allerdings - im Gegensatz zum Pflegebewilligungsbescheid - die Anführung des Namens eines konkreten Kindes nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich der Kriterien für die Versagung einer Bewilligung wird auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 verwiesen.

Die Anzahl der Bewilligungen, die einer Person erteilt werden können, wird mit vier begrenzt. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die gleichzeitige individuelle Betreuung und Förderung von vier fremden Kindern im eigenen Haushalt im Normalfall die gesamte Aufmerksamkeit und Einsatzkraft einer Betreuungsperson verlangt. Anzahl, Alter und Persönlichkeit im Haushalt befindlicher leiblicher Kinder sind im Verfahren zu berücksichtigen.

Zu Abs. 3:

Hier wird die örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung zur Tagesbetreuung geregelt. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tagesbetreuungsstelle liegt.

#### Zu § 26

Zu Abs. 1 und 2:

Die Tagesbetreuung unterliegt, ebenso wie andere Pflegeverhältnisse, der Aufsicht der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Art und Ausmaß dieser Aufsicht richten sich daher in Anlehnung an die Pflegeaufsicht sinngemäß nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2. Die Meldepflicht betreffend die Verlegung einer Tagesbetreuungsstelle ist Voraussetzung für die Durchführung der Aufsicht.

Zu Abs. 3 und 4:

Ebenso wie bei anderen Pflegeverhältnissen, muß auch bei der Tagesbetreuung die Möglichkeit gegeben sein, Bewilligungen zu ändern oder zu widerrufen.

Zu § 27

Zu Abs. 1:

Die hier enthaltenen Bestimmungen entsprechen einerseits der bisherigen Gesetzeslage, andererseits den Vorgaben des Grundsatzgesetzes (§ 24 JWG) und letztlich den Notwendigkeiten, die sich, wie schon bisher, aus dem ABGB ergeben.

Bei jeder Vermittlung hat das Wohl des Minderjährigen im Mittelpunkt zu stehen. Die weiteren in Abs. 1 genannten Voraussetzungen beinhalten z.B. auch die Forderung, daß der Altersunterschied zwischen den Annehmenden und dem Minderjährigen dem üblichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entspricht. Nicht zuletzt sind die Bestimmungen des ABGB (§ 180) zu beachten.

Zu Abs. 2:

Der Grundsatzgesetzgeber führt in seinem § 24 Abs. 1 JWG und den erläuternden Bemerkungen dazu aus, daß - in Fortführung des geltenden Rechtes - das Vermittlungsmonopol des Jugendwohlfahrtsträgers erhalten bleiben soll. Dieser Grundsatz findet auch - ebenso wie bei der Vermittlung von Pflegekindern (siehe § 15 Abs. 2) - in fachlichen Bereichen seine Unterstützung. Seine Beibehaltung wurde in zahlreichen Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens gefordert. In den meisten Fällen kommen zur Adoption freigegebene Minderjährige zunächst vor Abschluß des Adoptionsvertrages als Pflegekinder zu ihren präsumptiven Adoptiveltern. Auch aus diesem Grund sollen beide Bereiche möglichst gleiche Regelungsinhalte haben. Unter Fortführung der bisherigen Praxis und im Einklang mit § 24 Abs. 1 Grundsatzgesetz wird die Vermittlung der Annahme von Minderjährigen an

Kinderstatt im Inland der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten und von der Ermächtigung des § 24 Abs. 3 Grundsatzgesetz, dafür auch Träger der freien Jugendwohlfahrt anerkennen zu können, nicht Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 3:

Diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Vermittlung von Adoptivkindern sieht aus praktischen Überlegungen vor, daß nicht jene Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden soll, in deren Bereich sich das Adoptivkind in Zukunft aufhalten wird. Dies deshalb, um bei sogenannten Inkognitoadoptionen zu verhindern, daß den leiblichen Eltern der Aufenthalt ihres Kindes bekannt wird. Die Vermittlung des Adoptivkindes soll daher jene Bezirksverwaltungsbehörde vornehmen, in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der leiblichen Eltern bzw. im Falle eines unehelichen Kindes der leiblichen Mutter liegt, da diese Behörde im Regelfall auch die Beratungstätigkeit durchgeführt hat und die Umstände bei der Herkunftsfamilie kennt. Nur wenn nach dieser Betrachtungsweise keine Behörde zuständig wäre, ist der tatsächliche Aufenthalt des Kindes (z.B. Spital) maßgeblich. Eine Kompetenz für die Vermittlung ausländischer Kinder in das Inland läßt sich aus Abs. 2 und 3 nicht ableiten.

Zu Abs. 4:

In Anlehnung an die Regelung im Pflegestellenwesen sind auch im Bereich der Vermittlung der Annahmen an Kinderstatt entsprechende Vorbereitungen zu treffen und Beratungshilfen für alle Beteiligten - so auch für die leiblichen Eltern - vorzusehen.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung folgt § 24 Abs. 2, letzter Satz, Grundsatzgesetz, wonach ein Entgelt für die Vermittlung unzulässig ist.

Zu § 28

In Entsprechung des § 25 des Bundesgrundsatzgesetzes hat die Landesgesetzgebung besondere Bestimmungen über die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt in das Ausland vorzusehen. In Fortschreibung der bisherigen Rechtslage (§ 32 Nö JWG 1978) wird daher diese Vermittlungskompetenz der Landesregierung zugeordnet. Wegen der großen Anzahl von Adoptionswerbern im Inland, deren Wunsch nach einem Adoptivkind nicht erfüllt werden kann, wurden schon bisher Kinder äußerst selten in das Ausland vermittelt. Auch in Zukunft soll eine Vermittlung nur erfolgen dürfen, wenn sie - aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles (z.B. naher Verwandter im Ausland) - dem Wohl des Kindes besser dient als eine Vermittlung im Inland.

5. Hauptstück

In diesem Hauptstück werden Bestimmungen betreffend Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige festgelegt.

Zu § 29

Die Bewilligungspflicht entspricht im wesentlichen dem § 22 Abs. 1 Grundsatzgesetz und auch der bisherigen Gesetzeslage (§ 18 Nö JWG 1978). Die hier genannten Heime und sonstigen Einrichtungen (z.B. Wohngemeinschaften) sind ortsfeste Anlagen, in denen Minderjährige grundsätzlich auf Dauer untergebracht werden. Dadurch und durch den Unterbringungszweck (volle Erziehung) unterscheiden sie sich typologisch von den im 6. Hauptstück genannten Jugenderholungsheimen und Ferienlagern. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (für bestimmte Zeit)

soll es im Interesse der in Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen nicht geben. § 22 Abs. 3 Grundsatzgesetz wird daher nicht ausgeführt.

Zu § 30

Hier werden die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung geregelt. Sie sollen in erster Linie die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer solchen Einrichtung erwünschte Fachlichkeit und Ausstattung garantieren. Besonderes Augenmerk wird dabei auch dem vom Bewilligungswerber vorzulegenden sozialpädagogischen Konzept zukommen, das die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Erziehungsarbeit in den Einrichtungen liefern soll.

Die in Ziffer 1 genannten Richtlinien werden in der gemäß § 31 neu zu erlassenden Verordnung detailliert ausgeführt.

Die Bewilligung eines Kinder- und Jugendheimes bzw. einer sonstigen Einrichtung ist eine hoheitliche Aufgabe und fällt in die Kompetenz der Landesregierung (§ 48).

Zu § 31

Durch diese Verordnungsermächtigung kann die Landesregierung - wie dies auch schon aufgrund der bestehenden Gesetzeslage (§ 18 Abs. 3 und 4 Nö JWG 1978) erfolgt ist - in einer "Nö Heimverordnung" nähere Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen erlassen.

Zu § 32

Zu Abs. 1:

Um das Ziel einer bestmöglichen Förderung des Minderjährigen während eines Heimaufenthaltes und einer möglichst raschen sozialen (Re)-integration nach der Heimentlassung zu erreichen, ist eine regelmäßige fachliche Begleitung und Beratung des Minderjährigen, seiner Bezugspersonen und des Betreuungspersonals erforderlich.

Die Landesregierung hat daher schon bisher diese Aufgabe durch ein Team von Diplomsozialarbeitern und Psychologen in jenen Heimen wahrgenommen, in welchen mehrheitlich nö. Kinder im Rahmen des Nö JWG betreut werden. Im Hinblick auf eine effiziente, kostengünstige und vor allem spezialisierte Form dieser Beratung und Begleitung soll - wie bisher - die "Heimsozialarbeit" durch das Fachpersonal der Landesregierung durchgeführt werden.

Die Landesregierung soll auch dafür sorgen, daß in jenen Einrichtungen, in denen nur vereinzelt nö. Kinder im Rahmen des Nö JWG untergebracht sind, psychologische und sozialarbeiterische Beratung und Begleitung dem jeweiligen Bedarf entsprechend - allenfalls auf andere Weise - sichergestellt wird.

Zu Abs. 2:

Die Aufsicht über Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen obliegt - wie bisher - der Landesregierung. Dabei ist eine Differenzierung zwischen Heimen, die ein öffentlicher Träger errichtet und betreibt und solchen, die von privaten Trägern errichtet und betrieben werden, aufgrund der eindeutigen Vorgabe des Grundsatzgesetzes (§ 22 Abs. 1 JWG) nicht mehr vorgesehen.

Zu Abs. 3:

Im Rahmen der Aufsicht muß den Organen der Landesregierung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit Einschau an Ort und Stelle zu halten, um mögliche Mißstände rechtzeitig er-

kennen zu können. Sollten Mißstände entdeckt werden, so ist gemäß Abs. 2 deren Beseitigung mittels Bescheid aufzutragen.

#### Zu § 33

Zu Abs. 1 und 2:

Wie schon bisher (§ 20 Nö JWG 1978) ist eine erteilte Heimbe-  
willigung zu widerrufen, wenn einer der in Ziffer 1, 2 und 3  
genannten Gründe vorliegt.

Der Widerruf hat jedenfalls mit Bescheid zu erfolgen. Bei Ge-  
fahr im Verzug ist die aufschiebende Wirkung einer Berufung  
auszuschließen, damit eine Überstellung der Minderjährigen in  
eine andere, geeignete Einrichtung sofort vollzogen werden  
kann.

6. Hauptstück:

In diesem Hauptstück werden die Anzeigepflicht und die Auf-  
sicht betreffend Jugenderholungsheime und Ferienlager gere-  
gelt. Diese Anzeigepflicht war bisher nicht Bestandteil des Ju-  
gendwohlfahrtsrechtes und wurde vom Grundsatzgesetzgeber neu  
eingeführt (§ 23 JWG). Ihre nähere Ausgestaltung obliegt der  
Ausführungsgesetzgebung.

#### Zu § 34

Zu Abs. 1:

Im Gegensatz zu Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrich-  
tungen (§ 29) liegt bei Jugenderholungsheimen und Ferienlagern  
der Unterbringungszweck nur in der Erholung der Minderjähri-  
gen. Deren Aufenthalt ist von Anfang an nur für eine begrenzte  
Dauer beabsichtigt. Auch werden solche Einrichtungen in der Re-  
gel nicht ganzjährig betrieben.

Zu Abs. 2:

In Ausführung des § 23 Grundsatzgesetz wird hier die Anzeigepflicht für die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen festgelegt. Diese Anzeige ist vom Betreiber schriftlich bei jener Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Sprengel das Jugenderholungsheim betrieben werden soll. Es ist nicht nur die erstmalige Aufnahme des Betriebes (nach der Errichtung bzw. Eröffnung des Heimes) anzuzeigen, sondern jede weitere Betriebsaufnahme nach einer vorübergehenden Schließung. Der Zeitraum von 2 Monaten soll der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit geben, sich auch schon vor Betriebsbeginn davon überzeugen zu können, daß keine Mängel bzw. Mißstände vorliegen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen (§ 29), welchen eine Bewilligung nach § 30 erteilt wurde und die nur während der Ferien Minderjährige zu Erholungszwecken aufnehmen.

Zu Abs. 3:

Die Anzeigepflicht gilt auch für Ferienlager - dies werden im wesentlichen Zeltlager sein - die mehr als 2 Wochen im Jahr in Betrieb sind. Ferienlager, die maximal 2 Wochen dauern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, um einerseits einen bürokratiefreien Raum zu belassen und andererseits eine Überlastung der Bezirksverwaltungsbehörden durch eine Anzeigeflut vor allem in den Sommermonaten zu vermeiden. Überdies wäre die Aufsicht nicht mehr administrierbar, würden alle Ferienlager der Anzeigepflicht unterworfen. Dies ist mit dem Auftrag zur Sicherung des Kindeswohles durchaus vereinbar, da die Gefahr vor allem sanitärer Mißstände in der Regel erst bei länger dauernden Zeltlagern eintritt.

Anzeigepflichtig ist der Veranstalter des Ferienlagers.

Zu Abs. 4:

Es ist Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, über anzeigepflichtige Ferienlager die Aufsicht zu führen und beim Auftre-

ten von Mißständen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 35 Abs. 2). Dafür ist es notwendig, einen Verantwortlichen an Ort und Stelle als Ansprechpartner zu haben. Bei länger betriebenen Ferienlagern wechseln turnusweise nicht nur die Kinder sondern meist auch die Begleit- und Betreuungspersonen. Es ist daher erforderlich, daß für jeden Turnus ein Verantwortlicher namhaft gemacht wird.

Zu Abs. 5:

Gemäß § 23 Grundsatzgesetz darf die Landesgesetzgebung Ausnahmen von der Anzeigepflicht bestimmen. Mehreren Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren folgend, werden in diesem Absatz bestimmte offiziell anerkannte Organisationen, wenn sie als Betreiber eines Jugenderholungsheimes oder Veranstalter eines Ferienlagers auftreten, von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Unter Ziffer eins fallen dzt. 28 Organisationen, unter Ziffer zwei 15. Bei diesen Organisationen (z.B. Nö Pfadfinder, Gewerkschaftsjugend Nö, Kinderrettungswerk, ARGE Katholische Jugend der Erzdiözese St.Pölten) kann wohl mit Recht angenommen werden, daß sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Jugendarbeit und ihrer internen Ausbildung und Aufsicht geeignet sind, ohne Aufsicht durch die Behörde einen das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdenden Ablauf einer Erholungsaktion zu gewährleisten.

Zu § 35

Die Anzeigepflicht von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern wurde vom Grundsatzgesetzgeber vorgesehen, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, beim Auftreten von Mißständen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Dem Regelungszweck dieser Norm kann aber nur dann entsprochen werden, wenn die Behörde auch das Aufsichtsrecht hat. Es kann am raschesten, kostengünstigsten und effizientesten von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden.

Die Aufsicht erstreckt sich nur auf anzeigepflichtige Jugend-  
erholungsheime und Ferienlager. Die Feststellung schwerwiegen-  
der, das Wohl von Minderjährigen gefährdender Mängel berech-  
tigt die Behörde jedenfalls auch zur Einstellung des Betrie-  
bes. Die Einstellung hat mit Bescheid zu erfolgen, in dem bei  
Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung einer Berufung aus-  
zuschließen ist.

#### 7. Hauptstück:

Dieses Hauptstück umfaßt in seinem ersten Abschnitt den Be-  
reich der Hilfen zur Erziehung und im zweiten Abschnitt den Ko-  
stenersatz für die volle Erziehung.

#### Zu § 36

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 26 Grundsatzge-  
setz. Sie wurde lediglich klarer und übersichtlicher formu-  
liert. Die Hilfen zur Erziehung werden von den diversen Sozia-  
len Diensten der Jugendwohlfahrt geleistet.

#### Zu § 37

#### Zu Abs. 1:

Die Unterstützung der Erziehung ist jene Form der Hilfe zur Er-  
ziehung, die den Minderjährigen in seiner Umgebung beläßt und  
gegenüber der vollen Erziehung (§ 38) die gelindere Erziehungs-  
maßnahme darstellt. Sie kann bei einem Weiterverbleib in der  
Familie, nach einer Rückführung in diese oder auch bei einer  
anderweitigen Unterbringung, sofern es sich nicht um volle Er-  
ziehung handelt, z.B. bei einem gemeinsamen Haushalt eines Min-  
derjährigen und dessen Partner, geleistet werden. Sie soll die

Voraussetzungen für eine zielführende und verantwortungsbewußte Erziehung in der Familie verbessern und fördern.

Zu Abs. 2:

In diesem Absatz werden beispielsweise jene Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung aufgezählt, welche die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie verbessern helfen sollen. Die Ziffern 1 - 5 entsprechen der Vorgabe durch den Grundsatzgesetzgeber.

Ziffer 6 wurde hinzugefügt und soll es ermöglichen, dem Minderjährigen auch im außerfamiliären Bereich Unterstützung angedeihen zu lassen. Beratung, Förderung und Betreuung erfolgen im wesentlichen durch Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen und andere Fachleute sowie andere Beratungsdienste.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung wurde aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis neu in das Jugendwohlfahrtsrecht aufgenommen. Es liegt ihr der Gedanke zugrunde, daß eine begleitende Betreuung auch dann fortgesetzt werden soll, wenn die Volljährigkeit erreicht wurde und es zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

Zu § 38

Zu Abs. 1:

Neben der Unterstützung der Erziehung (§ 37) ist die volle Erziehung die zweite, durch den Grundsatzgesetzgeber vorgegebene Form der Hilfe zur Erziehung. Sie bedeutet immer eine Herausnahme des Minderjährigen aus dem Verband seiner bisher Erziehungsberechtigten und seine Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einem Kinder- und Jugendheim oder in einer sonstigen Einrichtung.

Zu Abs. 2:

Die Unterbringung eines Minderjährigen außerhalb seiner Ursprungsfamilie stellt für ihn und seine Angehörigen einen schwerwiegenden Eingriff dar. Sie erfordert daher immer eine sorgfältige Prüfung und Abwägung aller zur Verfügung stehenden Alternativen unter dem Gesichtspunkt der zielführendsten Hilfe. Volle Erziehung ist zweifellos eine weitaus gravierendere Maßnahme als die Unterstützung der Erziehung. Entsprechend der Bestimmung des § 36 Abs. 3, wonach jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen ist, ist volle Erziehung nur zu leisten, wenn Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausgereicht haben oder nicht ausreichen würden.

Zu Abs. 3:

Wie durch § 28 Abs. 2 Grundsatzgesetz vorgegeben, wird hier festgelegt, daß vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern - nicht zuletzt wegen der besonderen Bedeutung von konkreten und gleichbleibenden Bezugspersonen für Kinder in diesem Alter - Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie Vorrang haben. Dies bedeutet nicht, daß in bestimmten familiären Konstellationen Einrichtungen wie Kinderdörfern oder Außenwohngruppen für die Unterbringung von Kleinkindern in einem größeren Geschwisterverband nicht der Vorzug gegeben werden soll.

Zu Abs. 4:

Wie die begleitende Betreuung (§ 37 Abs. 3) soll auch die Unterbringung in einem Jugendheim oder einer sonstigen Einrichtung fortgesetzt werden können, wenn der Jugendliche die Volljährigkeit erreicht hat und dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahme erforderlich ist. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn ein Lehrabschluß erst nach Vollendung des 19. Lebensjahres möglich ist.

Zu § 39

Zu Abs. 1:

Im Sinne eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens zwischen Erziehungsberechtigten und Behörde sollen erforderliche Erziehungsmaßnahmen freiwillig begründet werden. Entsprechend der Vorgabe durch den Grundsatzgesetzgeber (§ 29 Abs. 1 JWG) bedürfen Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind einer Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde. Um die Vereinbarung und ihre Freiwilligkeit nachweisen zu können und die Bedeutung der Vereinbarung den Erziehungsberechtigten bewußt zu machen, ist die Schriftform vorgesehen. Der Vorgang der Abklärung bedarf keiner schriftlichen Vereinbarung.

Zu Abs. 2:

In Anlehnung an § 16 Abs. 3 ist auch vor Abschluß einer Vereinbarung über eine freiwillige Erziehungshilfe der Minderjährige verpflichtend persönlich zu hören. Nur wenn diese persönliche Anhörung eines noch nicht zehnjährigen Minderjährigen sein Wohl gefährden könnte oder im Hinblick auf sein Alter oder seine Entwicklung eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist, hat sie zu unterbleiben.

Zu § 40

Die Hilfen zur Erziehung (Unterstützung der Erziehung oder volle Erziehung; § 36 Abs. 1) erfolgen entweder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen (§ 36 Abs. 2).

§ 40 gibt - in Ausführung des § 30 JWG - der Bezirksverwaltungsbehörde den Auftrag, daß sie tätig werden muß, wenn nach ihrem Dafürhalten eine Erziehungshilfe erforderlich ist, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten aber nicht gelingt. Sie hat dann das zur Wahrung des Wohles des Minderjähri-

gen jeweils Erforderliche zu veranlassen. Um klarzustellen, was damit gemeint ist, wird auf das bürgerliche Recht und hier wieder auf § 215 ABGB verwiesen. (Gemäß § 215 ABGB, i.d.F. BGBI.Nr. 162/1989 hat der Jugendwohlfahrtsträger die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung als Sachwalter vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, wenn er unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 8 Tagen, die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt.)

#### Zu § 41

##### Zu Abs. 1:

Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung (Unterstützung der Erziehung oder volle Erziehung) ist - wie bisher - Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, unabhängig davon, ob sie freiwillig vereinbart oder vom Gericht angeordnet wurden. Freie Träger der Jugendwohlfahrt können mit ihren Einrichtungen im Rahmen der Aufgaben des § 4 Abs. 2 herangezogen werden.

##### Zu Abs. 2:

Die hier angeführten Umstände sind bei jeder Durchführung einer Hilfe zur Erziehung zu beachten. Sie entsprechen § 31 Abs. 2 Grundsatzgesetz. Der zusätzliche Hinweis auf die Einbeziehung des Umfeldes des Minderjährigen soll klarstellen, daß trotz einer Herausnahme aus dem Verband der bisher Erziehungsberechtigten, bestehende Bindungen des Minderjährigen, die seinem Wohl und seiner Entfaltung dienen, zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen sind.

##### Zu Abs. 3:

Dieser Absatz folgt § 31 Abs. 3 Grundsatzgesetz und soll die höchstmögliche Flexibilität im Einzelfall sicherstellen.

Zu Abs. 4:

Die Durchführung der vollen Erziehung beinngt de facto bereits bei der Einleitung der Maßnahmen. Eine zielführende Hilfe für Minderjährige und ihre Familien ist nur auf der Basis einer umfassenden Vorabklärung und qualifizierten Indikationsstellung möglich. Wegen der Tragweite jeder Fremdunterbringung und der entscheidenden Bedeutung, die dem Zeitpunkt zukommt, zu dem die Maßnahme gesetzt wird, ist zusätzlich zu den Erhebungen der Bezirksverwaltungsbehörde die verpflichtende Einschaltung des Fachpersonals der Landesregierung, insbesondere des Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsdienstes, vorgesehen. Ausgenommen sind Fälle von Gefahr im Verzug.

Der Erfolg einer Maßnahme wird wesentlich von der Zusammenarbeit aller Beteiligten mitbestimmt. Daher ist es notwendig, in allen Phasen der Durchführung der vollen Erziehung (Einleitung, Durchführung, Entlassungsvorbereitung) mit den Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen des Minderjährigen sowie den Betreuungspersonen in Einrichtungen Kontakt zu halten und soweit als möglich zusammenzuarbeiten.

Zu § 42

Zu Abs. 1:

Im Begutachtungsverfahren wurde mehrfach angeregt, in keinem Fall den Minderjährigen zum Kostenersatz zu verpflichten. Dazu ist jedoch festzuhalten, daß der Grundsatzgesetzgeber in seinem § 33 diese Kostenersatzpflicht vorgegeben hat und diese daher auch auszuführen ist. Auch nach der bisherigen Gesetzeslage haben der Minderjährige und seine zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu tragen (§ 9 Nö JWG 1978). Es besteht daher weiterhin für den Minderjährigen selbst und seine Eltern die Pflicht, soweit es ihre Lebensverhältnisse zulassen, die Kosten für Maßnahmen der vollen Erziehung zu ersetzen. Im Rahmen

der vollen Erziehung erhält der Minderjährige ja zunächst auf Kosten des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers den Unterhalt. Die Möglichkeit, gegebenenfalls die Ersatzpflicht 3 Jahre zurückreichend anzusprechen, entspricht dem Zivilrecht.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung ist ebenfalls durch das Grundsatzgesetz vorgegeben (§ 33 2. Satz JWG). Sie trifft nicht den Minderjährigen sondern nur seine Unterhaltspflichtigen. Diese sollen nunmehr auch dann zum Ersatz der Kosten der vollen Erziehung herangezogen werden, wenn sie - unter Anwendung der sogenannten Anspannungstheorie - wenigstens im Zeitpunkt der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.

Zu Abs. 3:

In Anlehnung an den dzt. geltenden § 9 Abs. 1, letzter Satz, Nö JWG 1978 sollen auch weiterhin Großeltern, die nach § 141 ABGB zu den Unterhaltspflichtigen zählen, vom Kostenersatz befreit sein.

Zu Abs. 4:

Diese sogenannte Härteklausel findet sich bereits jetzt im § 9 Nö JWG 1978. Sie soll erhalten bleiben, um den Jugendlichen den Start ins Leben nicht unnötig zu erschweren. Gerade zu Beginn des eigenständigen Lebens verfügen sie in der Regel nur über ein relativ geringes Einkommen (Lehrlingsentschädigung). Die volle Kostenersatzpflicht soll den Erfolg einer Maßnahme nicht gefährden.

Zu § 43

Diese Bestimmung entspricht § 34 Grundsatzgesetz und findet sich bereits im geltenden Recht (§ 10 Nö JWG 1978). Gemeint sind Ansprüche des Minderjährigen auf Waisenpension o.ä. Es handelt sich hier um eine Legalzession.

#### 8. Hauptstück:

Hier werden die Öffentlichkeitsarbeit und die Planung und Forschung sowie der neu installierte Jugendwohlfahrtsbeirat geregelt.

#### Zu § 44:

Neben der Planung und der Forschung stellt die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Element einer neu orientierten Jugendwohlfahrt dar. Sie kann nur dann effizient sein, wenn ihre Ziele, Maßnahmen und Probleme in die Öffentlichkeit getragen werden. Die Bevölkerung soll durch Aufklärungsarbeit in ihrem Bewußtsein rund um Erziehungsfragen gestärkt werden, um so vor allem selbst die Notwendigkeit einer gewaltlosen Erziehung zu erkennen. Sie soll über die Leistungsangebote der Jugendwohlfahrt informiert werden, da ansonsten ein Teil der Betroffenen keine Kenntnis der Möglichkeiten erhält. Auch die fachinterne Kommunikation ist notwendig. Sie soll sich auf die Information aller freien Träger und Einrichtungen und interessierten bzw. engagierten Einzelpersonen genauso wie auf alle in der öffentlichen Jugendwohlfahrt Tätigen erstrecken.

#### Zu § 45

Auch in der Jugendwohlfahrt bedarf es längerfristiger Konzepte, um die Aufgaben gleichmäßig, zielgerichtet und wirksam erfüllen zu können. Die dafür erforderlichen Mittel sind die Planung und die Forschung. Da das geltende Jugendwohlfahrtsrecht dafür keinerlei Ansätze enthält, schließt § 45 - vorgegeben durch § 7 Grundsatzgesetz - diese Lücke. Für die Planung sind die gesellschaftlichen Entwicklungen, die regionalen Gegebenheiten und die Ergebnisse der Forschung zu berücksichtigen. Sofern Forschungsergebnisse nicht vorliegen, hat sich die Lan-

desregierung um die Einleitung oder Durchführung entsprechender Forschungen zu bemühen. Da es sich oft um bundesweit auftretende Probleme handeln wird, ist eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit den anderen Ländern sinnvoll und kostensparend. Ebenso die Einbindung der Fachkräfte. Die Ergebnisse sollen im Rahmen der Fortbildung an alle in der Jugendwohlfahrt Tätigen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an die Bevölkerung vermittelt werden.

Zu § 46

Über vielfache Anregungen wird nun ein Jugendwohlfahrtsbeirat eingerichtet, dessen Zusammensetzung sich am Sozialhilfebeirat orientiert. Seine Aufgabe soll in der Beratung der Landesregierung bei allgemeinen Jugendwohlfahrtsfragen liegen. Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen einer Geschäftsordnung sind als Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

9. Hauptstück:

Dieses Hauptstück regelt im ersten Abschnitt die öffentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten und enthält im zweiten Abschnitt Bestimmungen über das Fachpersonal des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers.

Zu § 47

Zu Abs. 1:

Entsprechend der bisher bewährten Rechtslage wird die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen. Es werden damit keine neuen Behördentypen geschaffen, sondern nur Bestehendes festgehalten.

Zu Abs. 2:

In einigen Bundesgesetzen werden dem Jugendwohlfahrtsträger spezielle Aufgaben übertragen. Diese Übertragungen finden sich vor allem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Außerstreitrecht, im Personenstandsrecht, im Jugendgerichtsgesetz und im Unterhaltsvorschußgesetz. Diese (privatrechtlichen) Aufgaben wurden schon bisher von den Bezirksverwaltungsbehörden übernommen.

Zu § 48

Diese Gesetzesvorlage enthält drei hoheitliche Aufgabenbereiche: die Verordnungsermächtigung der Landesregierung (§ 31 und § 46), den Bereich der Verwaltungsstrafen (dessen Besorgung sich ausschließlich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1950 in der geltenden Fassung richtet) und letztlich die materiell-rechtlichen Bereiche, die hier taxativ aufgezählt sind.

Während die Ziffern 3, 4 und 5 schon bisher Aufgabe der Landesregierung waren, ist im Zusammenhang mit der Stärkung freier Träger der Jugendwohlfahrt durch das Grundsatzgesetz die Behandlung dieser Institutionen neu hinzugekommen. Es werden aber nur die Eignungsfeststellung und die sich daran anschließende Aufsicht im hoheitlichen Bereich vollzogen, die weiteren Berührungspunkte (Heranziehung) sollen - ihrem Charakter entsprechend - privatrechtlich behandelt werden.

Zu § 49

Hier werden die hoheitlichen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden taxativ aufgezählt.

Schon bisher zählten die Aufgaben rund um die Pflegeplatzbewilligung und -aufsicht zu den hoheitlichen Agenden der Bezirks-

verwaltungsbehörden. Dem Trend der Zeit entsprechend haben sich aus diesem Bereich die Tagesbetreuungsstellen herausentwickelt.

Die Vollziehung der Bestimmungen über die Jugenderholungsheime und Ferienlager ist eine durch den Grundsatzgesetzgeber vorgegebene, völlig neue Aufgabenstellung. Wegen der damit verbundenen behördlichen Zwangsbefugnisse (Aufsicht, Einstellung des Betriebes mit Bescheid) erfolgt die Zuordnung zum hoheitlichen Bereich.

#### Zu § 50

##### Zu Abs. 1:

Im Bereich der Hoheitsverwaltung wird die örtliche Zuständigkeit jeweils in der betreffenden materiell-rechtlichen Norm geregelt. Für den großen Bereich der privatrechtlichen Aufgaben wird die örtliche Zuständigkeit hier festgelegt, wobei - ebenso wie in § 3 Abs. 2 - zunächst der ordentliche Wohnsitz maßgeblich sein soll.

##### Zu Abs. 2:

Für den Fall der Gefahr im Verzug trifft der 2. Absatz eine gesonderte Regelung. Sie soll sicherstellen, daß in dringenden Fällen die sofort erforderliche Hilfestellung ohne Rücksicht auf etwaige andere "endgültige" Zuständigkeiten geleistet wird. Bei Abtretungen in den Bereich eines anderen Bundeslandes wird der Kostenersatz durch Ländervereinbarungen geregelt (siehe LGB1. 9200/6).

Zu § 51

Zu Abs. 1:

Ein Anliegen des Grundsatzgesetzgebers bildet die Forderung nach dem Einsatz ausgebildeter Fachkräfte. In Niederösterreich wird diesem Grundgedanken schon seit Jahren Rechnung getragen und wird auch in der Zukunft weiter spezielles Augenmerk gewidmet werden.

Zu Abs. 2:

Die hier genannte Supervision ist die effektivste Form der lernenden Überprüfung des Arbeitsprozesses und aus diesem Grund auch im Interesse des Dienstgebers gelegen. Sie soll vor allem jenen Berufsgruppen ermöglicht werden, die in unmittelbarer klientenzentrierter Arbeit stehen. Das Mindestausmaß leitet sich aus dem jeweiligen wissenschaftlichen Kenntnisstand ab. Aus den genannten Gründen ist es gerechtfertigt, daß die Supervision in der Dienstzeit vorgenommen wird.

Zu Abs. 3:

Der Einsatz ausgebildeter Fachkräfte (Abs. 1) bedingt zwangsweise deren Fortbildung. Es obliegt daher der Landesregierung aufgrund des Zuganges zu aktuellen Forschungsergebnissen einerseits und der landesweiten Kenntnis von den Erfordernissen der Praxis andererseits, den einschlägigen Bedarf an fachlicher Ausbildung für das Personal der Jugendwohlfahrt festzustellen und die entsprechenden Aus- und Fortbildungsangebote anzuregen, selbst anzubieten oder den Zugang zu Angeboten Dritter zu ermöglichen.

Zu § 52

Um die fachliche Qualifikation des in der öffentlichen Jugendwohlfahrt verwendeten Personals sicherzustellen, werden hier und im folgenden § 53 - entsprechend der derzeitigen Rechtsla-

ge (§ 3 Nö JWG 1978) - zusätzliche Erfordernisse aufgestellt.

Zu Abs. 1:

Die Jugendwohlfahrtsarbeit umfaßt in weiten Bereichen auch rechtliche, vor allem privatrechtliche Belange. Daher ist es erforderlich, daß rechtskundige Organe die Abteilung leiten und die Fachaufsicht über rechtliche Belange der Jugendwohlfahrt ausüben.

Zu Abs. 2:

Organe, die mit leitenden Aufgaben der Sozialarbeit und der Fachaufsicht über sozialarbeiterische Belange betraut sind, bedürfen einer besonderen persönlichen und fachlichen Qualifikation. Zusätzlich zur Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit ist daher eine einschlägige praktische Erfahrung im Bereich der Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt zu verlangen.

Zu Abs. 3:

In der Jugendwohlfahrt verwendete Psychologen müssen ein Hochschulstudium mit dem Hauptfach Psychologie und mit dem Abschluß Dr.phil. bzw. ein Hochschulstudium mit der Studienrichtung Psychologie mit dem Abschluß Mag.phil. oder Mag.rer.nat. absolviert haben.

Zu Abs. 4:

Hier wird festgelegt, welche Ausbildung vorliegen muß, um in Arbeitsgebieten tätig werden zu können, in denen hauptsächlich mit Methoden der Sozialarbeit gearbeitet wird.

Zu Abs. 5:

Neben rechtlichen, psychologischen und sozialarbeiterischen Arbeitsfeldern gibt es noch eine Reihe weiterer spezieller Tätigkeitsbereiche in der Jugendwohlfahrt. Abs. 5 soll zum Ausdruck bringen, daß nur fachlich befähigtes Personal zum Einsatz kommen darf. Die Anführung von drei Berufen (Ärzte, Erzieher, Krankenpflegepersonal) stellt lediglich eine demonstrative Auf-

zählung dar und soll keineswegs bedeuten, daß nicht noch weiteres Fachpersonal im Bedarfsfall eingesetzt werden kann.

Zu § 53

Zu Abs. 1:

Hier werden Voraussetzungen festgelegt, auf welche bei der Besetzung einer Leiterstelle zu achten ist. Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation eines Jugendabteilungsleiters ist eine Fachprüfung vorgeschrieben, die unabhängig von dienstrechtlichen Erfordernissen (Dienstprüfung als Pragmatisierungsvoraussetzung) abzulegen sein wird. Ein bewährtes Modell steht dafür bereits zur Verfügung. Es ist dies die für Amtsvormünder vorgesehene Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst (LGB1. 2200/31), die weiterhin angewendet werden soll. Da sich die Prüfungskommission aus dem Personal der Fachabteilung rekrutiert, ist auch die Anpassung der Lerninhaltsstoffe an neue Gesetzeslagen und Erfordernisse der Jugendwohlfahrt gewährleistet.

Selbstverständlich ändert sich durch das Erfordernis einer Fachprüfung nichts an den rein dienstrechtlichen Belangen. Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung (Abs. 2 letzter Satz) ist gleichzeitig als bestandene Dienstprüfung zu werten. Umgekehrt kann allerdings eine andere Dienstprüfung (z.B. Verwaltungsdienstprüfung B, LGB1. 2200/21) die Fachprüfung nicht ersetzen. Dies gilt jedoch nur für jene Landesbediensteten, die nach dem 2. Oktober 1973 in den Jugendwohlfahrtsdienst eingetreten oder übergetreten sind. Mit diesem Datum wurde die Prüfungsverordnung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst erlassen.

Über mehrfache Anregung wird nun auch den Diplomsozialarbeitern die Möglichkeit eröffnet, Leiter einer Jugendabteilung zu werden. Damit wird einer langjährigen, nicht unbegründeten Forderung dieser Berufsgruppe Rechnung getragen.

Zu Abs. 2:

Hier sind die im Dienstzweig 31 tätigen Bediensteten gemeint, welche die Funktionsbezeichnung "Amtsvormund" führen. In Anbetracht des Wegfalles der meisten Amtsvormundschaften ist diese Funktionsbezeichnung nicht mehr voll gerechtfertigt und wird daher durch die Umschreibung "Sachbearbeiter für den rechtlichen Bereich" ersetzt. Bevor ein Sachbearbeiter die Fachprüfung ablegen kann, hat er mindestens 2 Jahre im Dienstzweig 31 tätig zu sein. Ebenso wie in Abs. 1 soll auch hier Diplomsozialarbeitern eine Verwendung im rechtlichen Bereich grundsätzlich offenstehen.

Zu Abs. 3:

Ebenso wie in § 52 Abs. 4 für die Landesregierung, ist auch für die Bezirksverwaltungsbehörden vorzuschreiben, welche Ausbildung für überwiegend sozialarbeiterische Tätigkeitsbereiche erforderlich ist.

10. Hauptstück:

Hier werden die Strafbestimmungen, die Abgaben und Kosten behandelt.

Zu § 54

Der Vollzug dieser Verwaltungsstrafrechtsbestimmungen richtet sich nach dem VStG 1950 in der geltenden Fassung. Behörden I. Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden. In diesen sollen die Strafabteilungen die Verfahren durchführen.

Jede gerichtliche Strafdrohung schließt die Anwendbarkeit dieser Verwaltungsstrafbestimmungen aus.

Weiters sind sie nicht anzuwenden, wenn ein Tatbestand nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist. Das Jugendwohlfahrtsrecht kennt nur die Geldstra-

fe. Strafbestimmungen in diesem Gesetz sind vom Grundsatzgesetzgeber vorgeschrieben (§ 35 JWG).

Eine nähere Darstellung der einzelnen Tatbestände erscheint hier angesichts der exakten Formulierungen nach den materiell-rechtlichen Bestimmungen entbehrlich. Die Prüfung eines Tatbestandes kann sich somit an den jeweiligen Paragraphen im Gesetz orientieren.

Zu Abs. 3.

Zur Adoptionsvermittlung befugt sind nur die Bezirksverwaltungsbehörde (Inland) und die Landesregierung (Ausland, im Inland aufgrund der Diensthoheit) sowie die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen (siehe § 179 a Abs. 2 ABGB). Die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen im Sinne des § 179 a leg.cit. dürfen ebenfalls kein Entgelt verlangen.

Zu Abs. 4:

Nur die Tatbestände der Pflegevermittlung, Vermittlung in Tagesbetreuung und der Adoptionsvermittlung können versucht werden.

Zu Abs. 5:

Die entgeltliche Vermittlung von Minderjährigen auf Pflegeplätze, in Tagesbetreuung und zur Annahme an Kindesstatt ist untersagt. Da das Entgelt unter Umständen die vorgesehenen Höchststrafen übersteigt - dies könnte vor allem bei Adoptionsvermittlungen der Fall sein - und der Täter keinen finanziellen Vorteil haben soll, darf eine zusätzliche Strafe bis zur Höhe des erhaltenen Entgeltes verhängt werden.

Zu § 55

In Fortschreibung der bisherigen Rechtslage (§ 41 Nö JWG 1978) soll die hoheitliche und privatrechtliche Tätigkeit im Rahmen der Jugendwohlfahrt ausnahmslos von allen Landesgebühren oder

Verwaltungsabgaben befreit sein. Diesem Grundsatz entspricht auch § 38 JWG auf Bundesebene.

Zu § 56

Die finanziellen Aufwendungen für die öffentliche Jugendwohlfahrt gehören dzt. gemäß § 40 Abs. 3 Nö SHG zu den Kosten der Sozialhilfe. Es wird daher auch hinsichtlich der Aufbringung der Mittel auf das Nö Sozialhilfegesetz verwiesen.

Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist zweifellos ein Teil der öffentlichen Fürsorge. Unter dem Überbegriff "öffentliche Fürsorge" sind wohl alle Hilfen zu verstehen, die die öffentliche Hand minderjährigen und volljährigen Landesbürgern gewährt, die dieser Hilfen bedürfen und auch (meist) einen gesetzlichen Anspruch darauf haben. Eine Ausgliederung der für die Jugendwohlfahrt aufzuwendenden Mittel würde zu einer Auflösung dieser Einheit des Sozialbudgets führen.

Aus diesem Grunde und zur Vermeidung eines höheren Verwaltungs- und Personalaufwandes im Bereich der Jugendwohlfahrt, wird die bisherige bewährte Regelung beibehalten und den Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren, ein von der Sozialhilfe getrenntes "eigenes Jugendwohlfahrtsbudget" einzurichten, nicht gefolgt.

Zu § 57

Hier werden die erforderlichen Schlußbestimmungen aufgestellt.

Zu § 58

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht dem Auftrag des Grundsatzgesetzes (§ 43 JWG, erster Satz).

Zu Abs. 2.

Damit wird der Übergang allenfalls anhängiger Verwaltungsstrafverfahren nach dem Nö JWG 1978 geregelt.

Zu Abs. 3.

Dem Auftrag des Grundsatzgesetzes (§ 43 JWG, letzter Satz) folgend, werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Erziehungsmaßnahmen (Erziehungshilfen) in die jeweils neue Rechtsform (Unterstützung der Erziehung, volle Erziehung) übergeleitet.

Zu Abs. 4:

Heimbewilligungen und Bewilligungen für Tagesmütter sollen unberührt bleiben.

Für Pflegebewilligungen ist eine Unterscheidung erforderlich. Vor 1982 wurden Pflegeplatzwerbenden Bescheide ohne Nennung des Kindes ausgestellt. Diese Bescheide sind noch immer gültig, entsprechen aber nicht mehr dem § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes. Besteht auf Grund eines solchen Bescheides ein Pflegeverhältnis, dann soll der Bescheid selbstverständlich weiterhin wirksam bleiben. In jenen Fällen aber, in denen trotz der seit Ausstellung des Bescheides verstrichenen langen Zeit kein Pflegeverhältnis begründet wurde, soll der Bescheid seine Gültigkeit verlieren.

Zu Abs. 5:

Hier wird die Aufsicht über Heime in die neue Rechtslage übergeleitet.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Nö Jugendwohlfahrtsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

Dr. B r e z o v s z k y

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wagner', written in a cursive style.